Lohnsteuer kompakt
www.lohnsteuer-kompakt.de

Benutzerhandbuch

So funktioniert die Steuererklärung mit Lohnsteuer kompakt!

Benutzerhandbuch
für Lohnsteuer kompakt
5. Auflage 2015

Alle Angaben zum Handbuch wurden sorgfältig recherchiert, es erfolgen jedoch alle Angaben ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass alle in diesem Handbuch verwendeten Marken- und Firmennamen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Alle Informationstexte, Beispiele und Hinweise, die bei der Eingabe der Daten erscheinen, sind allgemeine Erläuterungen und werden den Lesern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Urheberrecht

Probleme und Anfragen

Unser Kundenservice hilft Ihnen zu den werktäglichen Servicezeiten (Mo-Fr 9-17 Uhr) bei allen technischen Fragen zur Nutzung des Programms gerne weiter.

hilfe@lohnsteuer-kompakt.de

Sie erhalten Hilfe und Antworten zu

- Programmbedienung
- Datenprüfung/Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Abgabe Ihrer Steuererklärung
- Einkäufe in unseren Shop
- und ähnliche Themen

Auch wenn Sie weitere Anmerkungen oder Anregungen zu „Lohnsteuer kompakt“ haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

Wichtiger Hinweis: Leider darf keine steuerliche Beratung über unseren Kundenservice erfolgen.

Impressum

Anschrift forium GmbH
Kantstraße 13
10623 Berlin

Geschäftsführung Felix Bodeewes
Leander Bretschger
Internet http://www.forium.de
E-Mail hilfe@lohnsteuer-kompakt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Häufige Fragen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu SteuerGo!

Jede Frage, die heute beantwortet werden kann, macht zufriedener. Wir haben für Sie Antworten zu den häufigsten Fragen rund um die Bearbeitung der Steuererklärung mit SteuerGo zusammengestellt.

Bevor Sie zu uns Kontakt aufnehmen, lesen Sie zuerst unsere FAQ-Seiten an, vielleicht finden Sie hier schon die Antwort auf Ihre Frage!

Wenn Sie keine Antworten für Ihre Fragen finden, hilft Ihnen unser Kundenservice bei technischen Fragen gerne weiter.

E-Mail: hilfe@steuergo.de
Servicezeiten: Mo-Fr 9-17 Uhr

Sie erhalten Hilfe und Antworten zur

- Programmbedienung
- Datenprüfung / Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Abgabe Ihrer Steuererklärung per ELSTER oder per Formular
- Einkäufen in unserem Shop
- und ähnliche Themen

Unser Ziel ist es einen Rundum-Service für zufriedene Kunden anzubieten. Bitte kontaktieren Sie mit Ihren Fragen unseren Kundendienst (hilfe@steuergo.de).

Wenn Sie weitere Hilfe benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit!

Warum SteuerGo?

Mit SteuerGo erstellen Sie Ihre Steuererklärung schnell und sicher. Die übersichtliche Struktur mit leicht verständlichen Dialogen und Eingabehilfen macht das Arbeiten mit SteuerGo zum Vergnügen.

Die Anwendung kennt die geltenden Bestimmungen und Gesetze genau und gibt automatisch individuelle Steuertipps. SteuerGo ist für die meisten Steuerzahler geeignet (Mantelbogen, Anlagen N, Kind, KAP, VOR , AV, G, S, R, SO, V, VL).

Daten einfach eingeben

- Sofort starten: Installation von Software mit Updates nicht nötig
- Datenabfrage per leicht verständlichem Interview
- Anschauliche Erklärung aller relevanten Eingaben
- Hilfe per E-Mail und Live-Chat (Mo-Fr von 9-17 Uhr)
- Alle gängigen Betriebssysteme (Windows, Mac, Linux)
- Bearbeitung von verschiedenen Standorten möglich (Büro, zu Hause)
- Einfache Datenübernahme aus den Vorjahren

Zeit und Geld sparen

- Live-Berechnung der voraussichtlichen Steuererstattung
- Zahlreiche Checklisten finden Steuersparmöglichkeiten
- Nützliche Briefvorlagen wie z.B. Muster-Einsprüche und Anschreiben
- Ausführliches Benutzerhandbuch als eBook

Steuerersparnis maximieren

- Zahlreiche Steuertipps direkt bei der Dateneingabe
- Automatische Berechnung von Summen und Überträgen
- Automatische Berechnung von Wegstrecken
- Checklisten zu den relevanten Steuerthemen

Fehler rechtzeitig finden

- Validierung, um Fehler und Nachfragen des Finanzamts zu vermeiden
- Optimierung der Veranlagungsart bei Ehepaaren

Steuererklärung abgeben

- Online-Abgabe per ELSTER
- Druck und Abgabe der amtlichen Steuerformulare
- Mengen- und Treuerabatte für Ihre nächste Steuererklärung

Steuerbescheid abholen (ab Steuerjahr 2012)

- Elektronischer Steuerbescheid (nur bei ELSTER-Abgabe)

Vorteile gegenüber ELSTER-Formular!

Die Finanzverwaltung bietet mit dem Programm ELSTER-Formular ein eigenständiges Programm zur Bearbeitung der Steuererklärung an. Das Programm ermöglicht Arbeitnehmern, die Steuererklärung **formularbasiert** zu erstellen. Die Anwendung liefert aber weder Tipps noch Empfehlungen zum Steuern sparen.

ELSTER bietet wenig Unterstützung für Steuerlaien. Dabei bringt eine Empfehlung häufig schon mehr Geld zurück als ein Steuererklärungsprogramm in der Anschaffung kostet. Weder eine Interviewführung noch Eingabehilfen werden von ELSTER-Formular angeboten. Einzelne Vordrucke müssen vom Nutzer selbst hinzugefügt werden und amtssprachliche Texte machen es Steuerlaien schwer.

Die optimale Lösung für Steuerlaien sind daher Programme, die als Offline- und Online-Varianten angeboten werden. Der Vorteil einer Online-Steuererklärung ist, dass der Anwender jederzeit von jedem Ort auf seine Steuererklärung zugreifen kann. Bei SteuerGo sind daher **weder Installation noch Updates** erforderlich, da die Anwendung immer auf dem neusten Stand ist.

Zudem gibt es im Gegensatz zu den Software-Programmen keine Einschränkung hinsichtlich des Betriebssystems: Das Programm kann **plattformunabhängig** und -**übergreifend** auf jedem beliebigen Rechner genutzt werden.

So registrieren Sie sich kostenlos!

So registrieren Sie sich kostenlos bei SteuerGo:

- Klicken Sie auf der Startseite auf "Neu registrieren".
- Auf der folgenden Seite müssen Sie lediglich Ihre E-Mail-Adresse angeben und ein selbstgewähltes Passwort eintragen.
- Bestätigen Sie bitte die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung.
- Klicken Sie auf "Kostenlos registrieren".

  Daraufhin wird Ihr Benutzerkonto erstellt. Um SteuerGo zu nutzen, müssen Sie das Benutzerkonto noch freischalten. Hierzu erhalten Sie einen Aktivierungs-Link, der an die von Ihnen angegebene Mail-Adresse geschickt wurde.

- Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre E-Mails und aktivieren Ihr Benutzerkonto.

Sollten Sie keine Nachricht per E-Mail erhalten, kann dies folgende Gründe haben:

- Die Nachricht wurde von Ihrem Spam-Filter aussortiert.
- Die Übermittlung der Daten verzögert sich aus technischen Gründen.

Wie melde ich mich an, wenn ich mich bereits registriert habe?

So melden Sie sich an:

- Rufen Sie die Startseite von SteuerGo auf.
- Klicken Sie oben rechts auf "Einloggen".
- In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie Ihre E-Mailadresse und Ihr Passwort ein.
- Klicken Sie auf "Jetzt einloggen", um das Steuer-Cockpit aufzurufen.

1.1. Grundlagen

Wann und wie lange werden meine Eingaben gespeichert?

Während der Dateneingabe speichert SteuerGo Ihre Angaben bei jedem Feldwechsel im Hintergrund, ohne dass Sie hierdurch behindert werden. Somit verlieren Sie auch keine Daten, wenn Sie sich abmelden oder nach 30 Minuten Inaktivität automatisch vom Server abgemeldet werden.

Im Rahmen Ihres Benutzerkontos werden sämtliche Daten zunächst zeitlich unbegrenzt gespeichert. Somit haben Sie immer und überall Zugriff auf Ihre Daten. Falls Sie es wünschen, können Sie jedoch auch Ihre Steuererklärungen als Datei exportieren und auf den SteuerGo-Servern löschen.

Werden alle meine Eingaben automatisch gespeichert?

Ja, Sie müssen die Daten, die Sie bei SteuerGo in die Steuererklärung eingeben, nicht noch einmal speichern.

Sobald Sie ein Eingabefeld verlassen, wird Ihre Eingabe **automatisch** im Hintergrund **gespeichert**. Nachdem Sie eine Seite ausgefüllt haben, gelangen Sie durch Klicken des "Weiter"-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt.

Ein versehentlicher Datenverlust ist somit ausgeschlossen (siehe auch Steuererklärung

löschen und Konto löschen).

Alle Einträge, die Sie bereits gemacht haben, können Sie natürlich später jederzeit aufrufen und auch eventuell wieder ändern. Nutzen Sie dafür einfach die Navigation, um zu der gewünschten Stelle zu springen.

Für wen ist SteuerGo geeignet?

Mit SteuerGo kann der Großteil aller in Deutschland Steuerpflichtigen ihre private Einkommensteuererklärung einfach online erstellen und abgeben - und dabei Steuern sparen.

Diese Internet-Anwendung umfasst auch einen kostenlosen Online-Ratgeber mit umfangreichen Hintergrundinformationen und zahlreiche Steuertipps, die auf Angaben des Nutzers basieren. Eine individuelle Steuerberatung wird hingegen nicht geboten.

Einige komplexe oder ausgefallene Steuersachverhalte (z.B. Anlage Weinbau) bedingen in der Regel eine individuelle Steuerberatung und können nicht sinnvoll online abgebildet werden.

Ist SteuerGo das offizielle Programm des Finanzamts?

Nein! Die offizielle ELSTER-Software finden Sie auf dem Portal der Steuerverwaltung.

SteuerGo hat jedoch die **volle ELSTER-Funktionalität** integriert und bietet darüber hinaus wesentliche **Vorteile**, die Ihnen viel Zeit und Geld sparen. Schließlich haben die Finanzämter kein Interesse, Ihnen beim Steuernsparen zu helfen.

Als echte Internet-Anwendung erspart Ihnen SteuerGo außerdem die frustrierende Arbeit mit den amtlichen Steuerformularen und den alljährlichen Aufwand bei Kauf, Lizenzierung, Installation, Registrierung, Update und Reparatur einer üblichen Steuersoftware auf CD oder DVD.

Die Internet-Anwendung SteuerGo wird von der forium GmbH mit Sitz in Berlin entwickelt und auf Servern in modernen **Hochsicherheitsrechenzentren** in Deutschland betrieben. Die forium GmbH ist unabhängig und ein führender Anbieter von Finanzinformationen im Internet.

Kann ich mit SteuerGo alle Einkünfte erklären?

Obwohl fast alle in Deutschland Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung mit SteuerGo erstellen und abgeben können, sollten die folgenden Spezialfälle aufgrund der Komplexität am Besten mit einem Steuerberater individuell abgeklärt werden:

- Anlage § 34a - Begünstigung nicht entnommener Gewinne
- Anlage § 7g - Ansparabschreibungen
- Einkünfte aus Betriebsveräußerungen (Angabe bei SteuerGo möglich aber ohne Berechnung; Teil von Anlage G und S)
- Gewerbliche Tierzucht / -haltung / Termingeschäfte (Teil von Anlage G)
- Erträge aus Beteiligungen (Teil von Anlage KAP)
- Anteile an Einkünften (Teil von Anlage SO)
- Nur beschränkt Steuerpflichtige in Deutschland

Diese Einkünfte und Steuerfälle können daher bis auf Weiteres nicht mit SteuerGo bearbeitet werden.

Welche technischen Voraussetzungen für SteuerGo gibt es?

Die Online-Steuererklärung SteuerGo ist die einfache Art, seine Steuererklärung zu erledigen. Denn zur Nutzung ist **keine Installation** von Software oder Updates notwendig.

Systemvoraussetzung

Sie können sofort mit Ihrer Steuererklärung anfangen. Alles was Sie benötigen, sind eine Internetverbindung, ein moderner Webbrowser und ein Drucker.

Betriebssystem und Internetverbindung

Eine Einschränkung hinsichtlich des Betriebssystems gibt es bei SteuerGo nicht. Das Programm kann dabei **plattformunabhängig** und -**übergreifend** auf jedem beliebigen Rechner genutzt werden.

Das verwendete **Betriebssystem** (iOS, Windows, Linux oder Android) spielt ebenso wenig eine Rolle wie das verwendete Gerät. Das unterscheidet die Steuersoftware von den meisten anderen Softwarepaketen. Mac- und Linux-Nutzer sind also gern gesehen.

Zwischen Notebook, Tablet-PC und Desktop-PC kann beliebig gewechselt werden. Lediglich ein moderner Internetbrowser und eine Internetverbindung wird benötigt. Wir empfehlen eine Breitband-Internetverbindung (DSL, Kabel oder LTE) um schnell und effizient die Steuererklärung zu bearbeiten.

Moderner Webbrowser

Wir **empfehlen** Ihnen für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung die neueste Version des **Mozilla Firefox** oder **Google Chrome**. SteuerGo funktioniert aber auch auf den anderen gängigen Webbrowsern. Die aktuelle Version von SteuerGo wird fortlaufend mit folgenden Browser-Versionen (in der jeweils aktuellen Version) getestet:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Internet Explorer
- Safari (mit Mac OS X)

Um das Programm optimal zu nutzen, empfehlen wir eine **Bildschirmauflösung** ab 1280 x 1024 Pixeln für Ihren Monitor. Niedrigere Auflösungen funktionieren selbstverständlich aber auch.

Sollten Sie einen anderen Internetbrowser verwenden und dabei einen Fehler in der Darstellung feststellen, benachrichtigen Sie uns bitte. Wir versuchen dann schnellstmöglich das Problem zu beheben.

Drucker

Zum Schluss benötigen Sie natürlich noch einen Drucker, um Ihre Steuererklärung zu Papier zu bringen. Das ausgedruckte Exemplar müssen Sie dann nur noch unterschreiben und an Ihr Finanzamt senden.

Wie kann ich den Empfang von E-Mails durch SteuerGo sicherstellen?

Damit Sie sicherstellen können, dass unsere E-Mails auch in Ihrem Postfach ankommen, haben wir eine Übersicht erstellt, mit der Sie unsere Absenderadresse zur Liste der sicheren Absender bzw. zu Ihren Kontakten hinzufügen können. Alternativ können Sie bei einigen E-Mail-Providern auch Filter-Regeln anlegen, damit unsere Mailings automatisch in den richtigen Mailordner verschoben werden. Wählen Sie dazu Ihren E-Mail-Anbieter bzw. Ihr Mailprogramm:

Web.de

So fügen Sie die Adresse hilfe@steuergo.de in Ihr Adressbuch:

- Klicken Sie in der Navigationsleiste links auf "Adressbuch".
- Klicken Sie danach auf "Neuer Kontakt" und fügen dann die E-Mail-Adresse, den Namen und weitere Informationen der Kontaktperson hinzu.

- Klicken Sie abschließend auf "Speichern".

GMX.de

Unter GMX kann man mit einem Filter bestimmen, in welches Postfach Mails von bestimmten Absendern einsortiert werden sollen. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Rufen Sie den Posteingang Ihres GMX-Accounts auf.
- Klicken Sie in der Navigationsleiste links auf "Filterregeln".
- Wählen Sie nun den Punkt "Ordnen nach Absender".
- Tragen Sie hier unsere Email-Adresse hilfe@steuergo.de ein.
- Bestimmen Sie abschließend, in welches Postfach die Mails verschoben werden sollen (z.B. Posteingang).
- Geben Sie nun der Filterregel einen Namen und beenden mit "Filter speichern".

T-Online.de

Nutzer von T-Online haben mehrere Möglichkeiten. Für die Aufnahme der E-Mail-Adresse ins Adressbuch gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie in der Navigationsleiste links auf "Adressbuch".
- Wählen Sie dann den Punkt "Neuer Kontakt".
- Im erscheinenden Pop-up tragen Sie die E-Mail-Adresse sowie die weiteren Daten des Absenders ein, z.B. hilfe@steuergo.de.
- Speichern Sie dann Ihre Eingaben.

Des Weiteren können T-Online-Nutzer im E-Mail-Center bestimmte Adressen in Ihre Positivliste übernehmen. Klicken Sie dazu einfach auf das entsprechende Symbol hinter der Absenderadresse.

AOL.de

So legen Sie bei AOL neue Kontakte an:

- Klicken Sie in der Übersicht auf "Kontakte".
- Wählen Sie dann "Neu" gefolgt von "Neuer Kontakt".
- Übernehmen Sie dann die Adresse hilfe@steuergo.de und weitere Daten und beenden mit "Speichern".

Alternativ können Sie den letzten erhaltenen Newsletter öffnen und dann auf den Button

"Adresse hinzufügen" klicken. Jetzt können Sie unsere Adresse in die "Absender, die ich kenne"-Liste aufnehmen.

Yahoo

Um bei Yahoo eine E-Mail-Adresse in die Kontaktliste aufzunehmen, klicken Sie zuerst auf "Adressen" in der Navigationsleiste oben. Wählen Sie nun "Blitzeintrag" und geben die Adresse hilfe@steuergo.de und den Namen "SteuerGo" ein. Bestätigen Sie dies mit "Hinzufügen".

Ähnlich wie GMX kann man bei Yahoo auch mit Filterregeln arbeiten:

- Wählen Sie in Ihrem Account "Optionen".
- Klicken Sie dann auf "Filter" und "Hinzufügen".
- Geben Sie nun dem Filter einen Namen und tragen dann unsere Mailadresse als Absender ein.
- Wählen Sie dann den entsprechenden Zielordner, in den die Mail verschoben werden soll, z.B. "Posteingang".

Googlemail /Gmail

Auch Googlemail arbeitet mit Filtern, um bestimmte Mails in die richtigen Ordner zu verschieben. Zur Erstellung eines Filters klicken Sie auf "Filter erstellen". Nun können Sie Ihre Filterkriterien einfügen (Zielordner, Mailadresse des Absenders etc). Nach der Erstellung des Filters werden neue Nachrichten automatisch in den richtigen Ordner verschoben.

Außerdem können Sie bei Googlemail unsere Adresse hilfe@steuergo.de dem Adressbuch hinzufügen. Öffnen Sie dafür den letzten Newsletter bzw. Zinsalarm und klicken auf den Pfeil neben dem "Antworten"-Knopf. Ordnen Sie nun den Absender der Kontaktliste zu.

Outlook 2007

Outlook 2007 arbeitet mit einem Junk-Mail-Filter. Damit unsere Mails nicht mehr in diesem Filter hängen bleiben, markieren Sie die letzte Mail und klicken dann auf "Aktionen" wo Sie dann den Punkt "Junk-Mail" wählen. Wählen Sie hier die entsprechende Aktion, z.B. "Absender zur Liste sicherer Absender hinzufügen".

Für welche Steuerjahre kann ich SteuerGo nutzen?

Mit der neuesten Version von SteuerGo können Sie Ihre Steuerfälle für die folgenden Jahre bearbeiten:

- Steuererklärung für 2010
- Steuererklärung für 2011
- Steuererklärung für 2012
- Steuererklärung für 2013
- Steuererklärung für 2014

Kann ich mit SteuerGo auch die Steuererklärung für 2009 oder früher bearbeiten?

Mit der neuesten Version können Sie Ihre Steuererklärung für die folgenden Jahre bearbeiten:

- Steuerjahr 2010
- Steuerjahr 2011
- Steuerjahr 2012
- Steuerjahr 2013
- Steuerjahr 2014

Die Bearbeitung der Steuererklärungen für die **Steuerjahre 2006, 2007, 2008 oder 2009** bieten wir **nicht** mehr an.

Wann ist die SteuerGo-Anwendung für das neue Steuerjahr verfügbar?

SteuerGo kann für zahlreiche Einkommensarten nach dem Ende des jeweiligen Steuerjahres - also bereits ab Januar des darauffolgenden Jahres - genutzt werden.

Sie werden automatisch informiert, sobald weitere Funktionen und Einkommensarten ergänzt werden.

Wir werden Sie regelmäßig in unserem Newsletter und auf Facebook zu den aktuellen Updates auf dem Laufenden halten.

1.2. Preise und Bezahlung

Was kostet SteuerGo?

Die unverbindliche Preisempfehlung für SteuerGo entnehmen Sie bitte der Website. Der Preis ist erst zu entrichten, wenn Sie Ihre Steuererklärung elektronisch per ELSTER übertragen oder die Steuerformulare ausdrucken wollen.

Alle von uns angebotenen Versionen sind an ein **Steuerjahr gebunden.** Wollen Sie Steuererklärungen für unterschiedliche Steuerjahre (z.B. 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014) abgeben, müssen Sie für jedes Jahr eine eigene Version von SteuerGo erwerben.

Unsere Kostenlos-Version: Die Dateneingabe und -prüfung sowie die Steuerberechnung und -optimierung, sind immer komplett gratis, ebenso wie alle ergänzenden Hilfen, Ratgeber und Angebote (z.B. Vorlagen und Rechner).

Wenn ein Steuerfall noch nicht bezahlt wurde, startet der Bezahlprozess automatisch, wenn Sie in Ihrem Steuerfall auf den Link "Abgeben" klicken. Dann wird Ihnen der Preis angezeigt und Sie können zwischen verschiedenen Bezahlarten wählen.

Wie kann ich von Rabatten profitieren?

Es gibt regelmäßig **Rabattaktionen**, die Ihnen interessante Sparmöglichkeiten bieten. Natürlich informieren wir alle Kunden über aktuelle Aktionen, so dass jeder von unserem preisgünstigen Service profitieren kann.

Hinweise auf aktuelle Rabatt-Aktionen veröffentlichen wir u.a. in unseren **Newslettern** sowie bei folgenden Social-Media-Diensten:

- Facebook
- Google Plus
- Twitter

Sollten Sie einen Gutschein besitzen, können Sie diesen während des Bezahlvorgangs eingeben und dadurch einlösen. Der Gutschein ist in der Regel nur einmalig einlösbar und beinhaltet einen Rabatt, der von dem zu zahlenden Rechnungsbetrag abgezogen wird.

Die von SteuerGo ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel zeitlich befristet. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist nicht möglich.

Wie löse ich Gutschein-Codes/Abgabe-Codes ein?

Sie können sich sofort einen Rabatt sichern, auch wenn Sie Ihre Steuererklärung erst später abschließen und bezahlen.

Zu Beginn des Bezahlvorgangs können Sie einen Abgabe-Code angeben und so von aktuellen Rabatten profitieren.

Hierzu geben Sie den Gutschein-/Abgabe-Code ein und lassen ihn prüfen. Ist der Code gültig, wird der Gutscheinwert direkt vom zu zahlenden Kaufpreis abgezogen. Ist der Wert des Gutscheins höher als der Kaufpreis, verfällt das überzählige Guthaben.

Wenn Sie bereits einen oder mehrere Abgabe-Codes in unserem **Shop** erworben haben, werden Ihnen diese zu Beginn des Bezahlvorgangs zur Einlösung angeboten. Bitte prüfen Sie die korrekte Anzeige und Einlösung des Gutscheins, da dieser nicht nachträglich berücksichtigt werden kann.

Gutscheine sind immer nur einmalig einlösbar und beinhalten einen Rabatt, der von dem zu zahlenden Rechnungsbetrag abgezogen wird. Die von forium ausgegebenen Gutscheine sind in der Regel zeitlich befristet.

Eine Barauszahlung von Gutscheinen ist grundsätzlich nicht möglich.

Haben Sie über einen Dritten (**Groupon**, **Daily-Deals** oder andere Anbieter) einen Gutschein für die Bearbeitung einer Steuererklärung mit SteuerGo erworben, empfehlen wir, diesen Gutschein vorab in unserem Shop einzulösen! Sie erhalten dann einen Abgabe-Code mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.

Wie erfolgt die Bezahlung?

Das Programm zur Erstellung der Steuererklärung ist **kostenpflichtig**. Um die ausgefüllten Steuerformulare zu erhalten oder die Steuererklärung elektronisch abzugeben, muss zuvor die Bezahlung durchgeführt werden.

Hier kann zwischen der Bezahlung per **PayPal**, dem **SEPA-Lastschrifteinzug** von einem Girokonto, der **Sofortüberweisung** oder der **Vorkasse** per Banküberweisung gewählt werden. Für **Neukunden** ist nur die Zahlung per PayPal, Sofortüberweisung oder Vorkasse möglich.

SEPA-Lastschriftmandat
Wenn Sie Ihre Bestellung per SEPA-Lastschrift bezahlen wollen, wählen Sie im Bestellvorgang einfach "SEPA-Lastschrift" als Zahlart aus. Im nächsten Schritt geben Sie dann bitte folgende Bankdaten an:

- Name der Bank
- Kontoinhaber
- Bankleitzahl/Kontonummer oder
- IBAN/BIC

Wir beauftragen die SEPA-Basislastschrift innerhalb von 3 Werktagen nach dem Kauf und werden Sie über den einzuziehenden Betrag und den genauen Fälligkeitstermin separat per E-Mail informieren ("Pre-Notification", Vorabankündigung).

PayPal
Mit PayPal bezahlen Sie während des Bestellvorgangs über Ihr PayPal-Konto. Voraussetzung für die Bezahlung ist ein PayPal-Konto, das Sie auch während des Bestellvorgangs eröffnen können. Bei Auswahl der Bezahlung mit PayPal werden Sie automatisch auf die Seite von paypal.de weitergeleitet um die Bezahlung tätigen zu können. Weitere Informationen zu PayPal finden Sie unter www.paypal.de. Bei der Zahlung per PayPal, erhalten Sie auch direkt von PayPal eine Zahlungsbestätigung. Die Belastung Ihres PayPal-Kontos erfolgt mit Abschluss der Bestellung. Um die Transaktionen zu einem späteren Zeitpunkt besser nachvollziehen zu können, empfehlen wir Ihnen sich den Transaktionscode, den Sie von PayPal erhalten, zu notieren.

Sofortüberweisung
Sofortüberweisung ist eine TÜV geprüfte Art des Online-Bankings mit PIN-/TAN-Eingabe. Die Sofortüberweisung zählt zu den Online-Direktüberweisungsverfahren und funktioniert auf Basis des bewährten Online-Banking. Sie werden bei Abschluss Ihrer Bestellung automatisch auf die Seite von Sofortüberweisung.de weitergeleitet, um die Bezahlung tätigen zu können. Wie vom Online-Banking gewohnt melden Sie sich mit den Zugangsdaten Ihres Bankkontos an und beauftragen die Überweisung. Bitte halten Sie Ihre Online-Banking-Zugangsdaten (inkl. TAN / PIN) bereit. Die Belastung Ihres Bankkontos erfolgt mit Abschluss Ihrer Bezahlung bei Sofortüberweisung.de. Bei der Zahlung per Sofortüberweisung, erhalten Sie auf Wunsch eine Transaktionsbestätigung. Um die Transaktionen zu einem späteren Zeitpunkt besser nachvollziehen zu können, empfehlen wir Ihnen sich den Transaktions-ID, den Sie von der SOFORT AG erhalten, zu notieren.

Vorkasse
Bei der Bezahlung per Vorkasse werden Ihnen eine Bestellbestätigung mit einer Bestellnummer und unsere Bankverbindungsdaten an Ihre angegebene E-Mail-Adresse zugesandt. Die Bestellnummer geben Sie einfach im Verwendungszweck Ihrer Überweisung an, damit Ihre Zahlung beim Eingang sofort zugeordnet und Ihre Steuererklärung freigeschaltet werden kann. Per E-Mail erhalten Sie dann eine Bestätigung über den Zahlungseingang sowie die die Rechnung zu Ihrem Kauf.

Wie bezahle ich per PayPal Express?

Was ist PayPal?

PayPal ist der Online-Zahlungsservice, mit dem Sie in Online-Shops sicher, einfach und schnell bezahlen - und das kostenlos.

- **Sicher**: Ihre Bank- oder Kreditkartendaten sind nur bei PayPal hinterlegt. Deshalb werden sie nicht bei jedem Online-Einkauf erneut übers Internet gesendet.
- **Einfach**: Sie bezahlen mit zwei Klicks. Denn Sie greifen auf Ihre bei PayPal hinterlegten Bank- oder Kreditkartendaten zurück, anstatt sie bei jedem Kauf wieder einzugeben.
- **Schnell**: PayPal-Zahlungen treffen schnell ein. Dann kann der Verkäufer die Ware sofort verschicken und Sie erhalten sie in der Regel früher.

Wie funktioniert PayPal Express?

- Wählen Sie als Bezahlart **PayPal Express.**
- Loggen Sie sich auf der Internet-Seite von PayPal wie gewohnt mit Ihren Zugangsdaten ein.
- Wenn sie über kein PayPal-Konto verfügen, können Sie sich auch leicht registrieren, oder als Gast bezahlen.
- Nachdem Sie den Zahlungsvorgang bei PayPal abgeschlossen haben, werden Sie automatisch zurück zu SteuerGo geleitet.

Wie sicher ist PayPal?

Bezahlen mit PayPal hat einen unschlagbaren Vorteil: Anders als bei Online-Überweisungen, Lastschriften und Kreditkartenzahlung bekommt der Verkäufer Ihre vertraulichen Konto- oder Kreditkartenangaben niemals zu Gesicht. Denn die tatsächliche Zahlung nehmen wir für Sie vor - von Ihnen kennt der Verkäufer nur die PayPal-E-Mail-Adresse.

Ihre Bankverbindung oder Kreditkartennummer sind sicher bei PayPal gespeichert und durch das SSL-Protokoll und den 128-Bit-Schlüssel geschützt. Jede PayPal-Zahlung wird per E-Mail bestätigt. So behalten Sie immer den Überblick und können uns sofort alarmieren, wenn Ihnen eine Zahlung unbekannt vorkommt.

"PayPal hat die strengen Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllt. Auch die Informationssicherheit und der Datenschutz sind garantiert", bestätigt Guido Hermanowski von der tekit Consult Bonn GmbH (**TÜV Saarland Gruppe**).

Wie bezahle ich per Sofortüberweisung?

Was ist Sofortüberweisung?

Sofortüberweisung ist eine neue, innovative Zahlungsart mit TÜV-Zertifikat und TÜV geprüfter Transaktionssicherheit auf Basis des bewährten Online-Bankings mit PIN-/TAN-Eingabe zur sicheren und schnellen Abwicklung Ihrer Online-Käufe. Sofortüberweisung wurde von der Payment Network AG entwickelt und wird bereits in zahlreichen Online-Shops in Deutschland eingesetzt.

Über das gesicherte, für Händler nicht zugängliche Zahlformular der Payment Network AG stellt Sofortüberweisung automatisiert und in Echtzeit eine Überweisung in Ihrem Online-Bankkonto ein. Der Kaufbetrag wird dabei sofort und direkt auf das Bankkonto des Händlers überwiesen. Eine Anmeldung bei der Payment Network AG ist nicht notwendig, da Sie die Sofortüberweisung mit den Daten Ihres Online-Bankkontos durchführen können.

Wie funktioniert Sofortüberweisung!

Sofortüberweisung funktioniert wie eine übliche Online-Überweisung bei Ihrer Bank. Sie können den Zahlungsprozess bei einem Onlinekauf direkt mit den Kontodaten Ihres Online-Bankkontos durchführen. Mit Sofortüberweisung können Endverbraucher bequem, einfach und sicher **ohne Registrierung** bezahlen. Sie benötigen lediglich die Daten Ihres Online-Kontos (PIN/TAN). So bezahlen Sie einfach, schnell und sicher:

- Wählen Sie als Bezahlart Sofortüberweisung.
- Loggen Sie sich mit Ihren Online-Banking-Daten (Zugangsdaten/PIN) wie gewohnt ein.
- Bestätigen Sie den Auftrag mit einer TAN.

Voraussetzung für die Nutzung von Sofortüberweisung:

Grundsätzlich kann jeder Internetnutzer die Sofortüberweisung als Zahlungsart nutzen, wenn er über ein freigeschaltetes Online-Banking-Konto mit **PIN/TAN-Verfahren** verfügt. Bitte beachten Sie, dass bei einigen wenigen Banken die Sofortüberweisung noch nicht verfügbar ist.

Als Zugangsdaten zur Sofortüberweisung benötigen Sie:

- Ihre BLZ
- Ihre Kontonummer
- Ihre Zugangsdaten zum Login bei Ihrer Bank (Direktbanking-Nr. oder Kto.-Nr. je nach Bank)
- Ihre PIN-Nummer, die Sie auch bei Ihrer Bank verwenden

- Ihre TAN, die Ihnen durch Ihre Bank zugeteilt wurde

Wie sicher ist Sofortüberweisung?

Sofortüberweisung gehört zu den sichersten Bezahlverfahren im Internet. Das wichtigste Merkmal für die **hohe Sicherheit** von Sofortüberweisung ist das Online-Banking-Verfahren selbst. Insbesondere die **Transaktionsnummer (TAN)** bietet besonderen Schutz vor Missbrauch. Der **Datenschutz** wird kontinuierlich vom TÜV geprüft und zertifiziert.

Bisher ist es bei mehreren Millionen Transaktionen zu keinem PIN/TAN Betrugsfall gegenüber Endkunden, die ihre PIN und TAN in die Systeme der Payment Network AG eingegeben haben, gekommen. Datentransfers erfolgen über bis zu AES 256Bit gesicherte Verbindungen.

Wie zahle ich per Lastschrift?

Wie funktioniert eine Zahlung per Lastschrift-Einzug?

Sie können den Rechnungsbetrag einfach mit einem deutschen Girokonto begleichen. Im Bezahlvorgang wählen Sie "Lastschrift-Einzug" als Zahlungsart, um die Daten Ihrer Bankverbindung einzugeben.

Nachdem Sie den Zahlungsvorgang abgeschlossen haben, werden Sie automatisch zurück zur Abgabe-Seite für ihre Steuererklärung bei SteuerGo geleitet.

Voraussetzung für die Nutzung von Lastschriftzahlung?

Grundsätzlich kann jeder Nutzer von SteuerGo mit einem Bankkonto die Zahlungsart "Lastschrift-Einzug" nutzen.

Bitte achten Sie auf die korrekte Eingabe Ihrer Bankverbindungsdaten, da Ihnen bei falschen Kontoangaben oder unzureichender Kontodeckung entstandene Bank- oder Stornogebühren zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich wird das entsprechende Benutzerkonto gesperrt bis der Rechnungsbetrag beglichen ist.

Wie sicher sind Lastschriftzahlungen?

Lastschrift-Zahlungen sind für Sie besonders sicher, weil Sie bis zu acht Wochen nach

Abbuchung mit einem Anruf bei Ihrer Bank ungerechtfertigte Forderungen zurückbuchen lassen können.

Können zusätzliche Kosten entstehen?

Normalerweise nicht, außer wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Dann besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei falschen Kontoangaben oder Rückbuchungen, die nicht durch das Verschulden von SteuerGo zustande kommen, werden dem Kunden entstandene **Bank- oder Stornogebühren (mind. 6,00 Euro)** zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wie hilft mir der Trusted Shops Käuferschutz?

SteuerGo möchte Ihnen immer einen bestmöglichen Service bieten. Sollten Sie dennoch unzufrieden mit unserer Leistung sein und Ihr Problem nicht mit uns lösen können, hilft Ihnen Trusted Shops weiter.

Der Trusted Shops Käuferschutz ist ein kostenloser Garantieservice, den SteuerGo aufgrund seines Trusted Shops Gütesiegels anbieten kann. Der Käuferschutz hilft Ihnen in den folgenden Fällen:

- **Nicht-Lieferung?**: Sie haben eine bestellte Ware bereits bezahlt, aber der Online-Händler hat nicht geliefert? Dann wird der Kaufpreis von Trusted Shops erstattet.
- **Nicht-Erstattung?**: Wenn Sie im Rahmen Ihres gesetzlichen Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes die bestellte Ware fristgerecht zum Online-Shop zurücksenden, dieser jedoch den Kaufpreis nicht fristgerecht erstattet, greift der Trusted Shops Käuferschutz und der Kaufpreis wird von Trusted Shops erstattet.
- **Kreditkartenmissbrauch**: Bei betrügerischem Einkauf mit Ihrer Kreditkarte übernimmt der Garantiegeber Ihre mögliche Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von 50 Euro.

Bitte beachten Sie, dass Sie für jede einzelne Bezahlung bei SteuerGo eine neue, kostenlose Garantie abschließen müssen.

Wo finde ich meine Rechnung?

Unabhängig von der gewählten Bezahlmethode wird Ihnen nach erfolgreicher Abwicklung der Zahlung eine **Rechnung per E-Mail** zugestellt. Als Kleinbetragsrechnung enthält der Beleg alle notwendigen Angaben gem. § 33 UStDV. Eine Zustellung der Rechnung per Post ist leider nicht möglich.

Im Steuer-Cockpit steht Ihnen unter dem Punkt "Einstellungen > Rechnungen" zusätzlich

eine Übersicht über alle bei SteuerGo getätigten Zahlungen inkl. Rechnungsansicht als PDF-Datei zur Verfügung.

Wie reiche ich einen Widerruf ein?

Nach der Bestellung haben Sie das Recht, Ihren Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Hierbei gelten die Bedingungen und Fristen, die wir in unserer Widerrufsbelehrung getroffen haben. Für den Widerruf können Sie auch unser Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

2. Interessantes für Neukunden

Wie starte ich eine Steuererklärung?

Sie haben die Wahl zwischen drei Optionen, um eine neue Steuererklärung zu starten:

1. Neue Steuererklärung starten (ohne Datenübernahme)
Wählen Sie einfach das Steuerjahr aus, für das Sie Ihre Steuererklärung erstellen wollen, und klicken dann auf "Jetzt starten". Danach startet automatisch der Dialog für die Erfassung aller relevanten Daten zu Ihre Steuererklärung.

Ihre Eingaben werden dabei immer automatisch gespeichert. Ein versehentlicher Datenverlust ist somit ausgeschlossen.

Die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung können Sie natürlich jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt - auf Ihrem Desktop-PC, Notebook oder Tablet - mit der Bearbeitung fortfahren.

2. Daten übernehmen aus anderen Steuerprogrammen
SteuerGo bietet Ihnen als erset Software den **Import** Ihrer Steuererklärung aus jedem beliebigen Steuerprogrammen wie z.B. **WISO Steuer-Sparbuch**, **Lexware Taxman**, **SteuerSparErklärung** oder auch dem **Elster-Formular** an.

Wählen Sie einfach die PDF-Datei mit Ihrer komprimierten Steuererklärung auf Ihrem Rechner aus und SteuerGo extrahiert die enthaltenen Informationen.

So können Sie problemlos alle Funktionen mit Ihren bereits bestehenden Steuerdaten testen und ggf. einfach auf SteuerGo umsteigen.

Hier finden Sie Informationen, wie Sie das PDF mit der komprimierten Steuererklärung aus Ihrem Steuerprogramm erstellen:

- ElsterFormular
- WISO Steuer-Sparbuch
- Lexware Taxman
- SteuerSparErkläung

3. Daten übernehmen aus einer Steuererklärung mit SteuerGo

Wenn Sie bereits im Vorjahr SteuerGo genutzt haben, können Sie Ihre alten Daten auch für Ihre neue Steuererklärung übernehmen!

Im ersten Schritt wählen Sie hier einfach, aus welchem Jahr Sie die Steuerdaten übernehmen wollen, z.B. von "2012 nach 2013".

Daraufhin öffnet sich in einem zweiten Schritt ein Dialog, in dem Sie den zu übernehmenden Steuerfall aus dem Vorjahr auswählen. Je nach Vorliebe haben sie dann die Möglichkeit entweder nur die **Stammdaten** wie Namen, Anschriften, Kinder und so weiter zu übernehmen oder die **kompletten Daten** oder eine **individuelle Auswahl**.

Im ersten Schritt wählen Sie hier einfach, aus welchem Jahr Sie die Steuerdaten übernehmen wollen, z.B. von "2012 nach 2013".

Wichtiger Hinweis:
Sie können immer nur Daten aus dem direkten Vorjahr übernehmen. Für die Steuererklärung 2013 können Sie also nur die Daten aus einer Steuererklärung 2012 übernehmen. Die Datenübernahme aus früheren Jahren ist nicht direkt möglich. Wenn Sie die Daten aus 2011 beispielsweise nach 2013 übernehmen wollen, müssen Sie zuerst eine Steuererklärung für 2012 mit den Daten aus 2011 erstellen.

Wie gebe ich meine Daten ein?

Mit SteuerGo werden anhand Ihrer Eingaben alle notwendigen Formulare erstellt. Dabei werden alle Daten mit leicht verständlichen Fragen in einem Interview erfasst. Zu allen relevanten Eingaben finden Sie Hilfetexte, die das Ausfüllen der einzelnen Felder erleichtern.

Zu Beginn des Steuer-Interviews können Sie die wichtigsten **Voreinstellungen** auf der Seite "**Start/Basisangaben**" vornehmen z.B. Einkunftsarten bestimmen, um Ihre Steuerdaten anschließend einzugeben.

Die einzelnen Bereiche der Steuererklärung sind hierarchisch strukturiert und über den

Navigationsbaum zu erreichen. Hierbei können übergeordnete Seiten direkte Auswirkungen auf untergeordnete Seiten haben und diese z.B. ein- oder ausblenden.

Nachdem Sie eine Seite ausgefüllt haben, gelangen Sie durch Klicken des "Weiter"-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt. Hierbei müssen Sie Ihre Angaben nicht selber speichern: Sobald Sie ein Eingabefeld verlassen, wird dieses automatisch im Hintergrund gespeichert.

Über den Button "Zurück" gelangen Sie zur vorherigen Seite in der Interview-Struktur, die Reihenfolge, in der Sie die Seiten aufgerufen haben, wird nicht berücksichtigt.

Wie viele Steuererklärungen kann ich anlegen?

SteuerGo ist unbeschränkt **mandantenfähig**. Das heißt, Sie können beliebig viele Steuererklärungen für unterschiedliche Jahre oder Personen anfertigen. Abgerechnet wird immer pro abgeschlossene Steuererklärung.

3. Steuer-Cockpit

Wie kann ich meine Daten aus dem letzten Jahr übernehmen?

Wenn Sie bereits in einem früheren Steuerjahr Ihre Steuererklärung mit SteuerGo erledigt haben, können Sie Ihre alten Daten auch für Ihre neue Steuererklärung nutzen. Nachdem Sie sich auf SteuerGo mit Ihren bekannten Daten angemeldet haben, finden Sie in Ihrem Steuer-Cockpit dann für jedes Steuerjahr die Möglichkeit der **Datenübernahme aus dem Vorjahr**.

Um die Daten aus 2013 für Ihren Steuerfall 2014 zu übernehmen, klicken Sie also einfach auf "**Datenübernahme aus 2013 jetzt starten**". Wenn Sie auf den Button klicken, können Sie einen Steuerfall aus 2013 auswählen, dessen Daten nach 2014 kopiert werden sollen. Ein Klick auf "Alle Daten aus dem Vorjahr übernehmen" startet den Kopiervorgang und Sie können nach wenigen Augenblicken mit der Bearbeitung Ihres neuen Steuerfalls starten.

Wichtig: Sie können immer nur Daten aus dem direkten Vorjahr übernehmen. Für die Steuererklärung für 2014 können Sie also nur die Daten aus einer Steuererklärung für 2013 übernehmen. Die Datenübernahme aus früheren Jahren ist nicht direkt möglich. Wenn Sie die Daten aus 2011 beispielsweise nach 2013 übernehmen wollen, müssen Sie zuerst eine Steuererklärung für 2012 mit den Daten aus 2011 erstellen.

Mit Musterbriefen den Papierkram online vorbereiten

Unsere **Musterbriefe** helfen Ihnen bei der Formulierung von Schreiben an Ihr Finanzamt oder Ihre Gemeinde. Sie beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für Ihre persönlichen Daten, so dass Sie leicht ein individuelles Dokument erstellen können.

Übrigens: Wenn Sie bestimmte Angaben wie z.B. Ihre Steuernummer bereits im Rahmen der Steuererklärung gemacht haben, werden diese automatisch verwendet.

Wie kann man eine bereits erstellte Steuererklärung löschen?

Im Rahmen Ihres Benutzerkontos werden sämtliche Daten zunächst zeitlich **unbegrenzt** gespeichert. Somit haben Sie immer und überall Zugriff auf Ihre Daten.

Falls Sie es wünschen, können Sie Ihre Steuererklärung von den Servern von SteuerGo löschen, indem Sie auf den Link "**Diesen Steuerfall löschen**" klicken.

Wichtig: Steuerfälle, die von Ihnen gelöscht werden, können nicht wiederhergestellt werden. die Daten sind **unwiderruflich** gelöscht!

Wie kann ich meine Daten auf meinem eigenen Rechner speichern?

Der **Download** Ihrer Steuerdaten als Datei auf einen lokalen Computer eignet sich für Anwender, die selber ein Backup erstellen wollen und besondere Ansprüche an die Datenspeicherung haben.

Hierzu starten Sie nach der Anmeldung von der Übersichtsseite den **Datenexport**. Im folgenden Dialog können Sie entscheiden, ob Sie zusätzlich zum Export die Daten auch vom Server löschen wollen. Die sicher verschlüsselten Daten der gewählten Steuererklärung werden dann heruntergeladen.

Die lokale **Backup-Datei** lässt sich natürlich nicht auf Ihrem Computer öffnen, da kein installiertes Programm für die Bearbeitung existiert.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:

- Wenn Sie beim Exportieren den Auftrag zum Löschen erteilen, werden Ihre Daten endgültig auf dem Server von SteuerGo gelöscht. Anschließend ist die heruntergeladene Datei die einzige verbleibende Version Ihrer eingegebenen Steuerdaten.
- Die exportierte Datei kann später aus Sicherheitsgründen auch nur in die ursprüngliche Steuererklärung importiert werden, so dass die Daten nicht von Dritten verwendet

werden können.

Wie importiere ich ein Backup meiner Daten?

Wenn Sie das Backup eines Steuerfalls wieder importieren möchten, können Sie dies im Steuer-Cockpit bei dem betreffenden Steuerfall starten.

Hierzu wählen Sie den Speicherort der Backup-Datei aus und starten den "Upload" der zuvor gespeicherten Datei auf die Server von SteuerGo.

Eine exportierte Datei kann aus Sicherheitsgründen nur in die ursprüngliche Steuererklärung importiert werden, so dass die Daten nicht von Dritten verwendet werden können.

4. Steuererklärung starten

Wie gebe ich meine Steuerdaten ein?

Im zentralen Bereich "**Daten eingeben**" von SteuerGo werden mit dem **Steuer-Interview** Ihre Angaben für die Steuererklärung erfasst. Das Interview stellt die relevanten Fragen nach Themen zusammen und führt Sie so Schritt für Schritt durch die für Sie relevanten Seiten Ihrer Steuererklärung.

Zu Beginn des Steuer-Interviews können Sie die wichtigsten **Voreinstellungen** vornehmen (z.B. Einkunftsarten), um Ihre Steuerdaten anschließend einzugeben. Wenn Sie alle Punkte ausgewählt haben, die auf Ihren Steuerfall zutreffen, klicken Sie auf "Weiter".

Die einzelnen Bereiche der Steuererklärung sind übersichtlich in einer Hierarchie strukturiert und über den **Navigationsbaum** leicht zu erreichen. Hierbei können übergeordnete Seiten direkte Auswirkungen auf untergeordnete Seiten haben und diese z.B. ein- oder ausblenden.

Die einzelnen **Interview-Seiten** enthalten Eingabefelder, die Sie mit Ihren Daten füllen. Bestimmte Eingaben führen dazu, dass zusätzliche Abschnitte eingeblendet werden. Es müssen jeweils nicht sofort alle angezeigten Eingabefelder ausgefüllt werden, Sie können Ihre Angaben später vor der Abgabe der Steuererklärung vervollständigen.

Nachdem Sie eine Seite ausgefüllt haben, gelangen Sie durch Klicken des "Weiter"-Buttons am unteren rechten Rand der Seite zum nächsten Schritt. Hierbei müssen Sie Ihre Angaben nicht selber speichern: Sobald Sie ein Eingabefeld verlassen, wird dieses automatisch im Hintergrund gespeichert, ohne Sie zu stören.

Über den Button "Zurück" gelangen Sie zur vorherigen Seite in der Interview-Struktur; die

Reihenfolge, in der Sie die Seiten aufgerufen haben, wird nicht berücksichtigt.

Tipp: Wenn Sie die Anwendung und Steuerberechnung zunächst anonym testen wollen, lassen Sie die Felder mit den persönlichen Angaben einfach frei. Sie können die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ergänzen.

Wie funktioniert das Benutzerkonto bei SteuerGo?

Das **Benutzerkonto** funktioniert ähnlich wie bei anderen Internet-Anwendungen. Im Rahmen der **Einrichtung Ihres Kontos** geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein Passwort als Zugangsdaten an - weitere persönliche Daten werden nicht abgefragt. Hierbei wird Ihnen angezeigt, wie sicher das gewählte Passwort ist. Anschließend erhalten Sie eine E-Mail, in der Sie per Klick Ihre Adresse bestätigen müssen.

Mit Ihren **Anmeldedaten** können Sie Ihre Steuererklärung **ortsunabhängig** und jederzeit bearbeiten. Nach der Abmeldung können Sie sich einfach an jedem Computer mit Internetanschluss anmelden und an der Stelle mit Ihrer Steuererklärung fortfahren, an der Sie aufgehört haben.

Sollten Sie Ihre Anmeldedaten verlieren, können Sie sich einfach Ihr Passwort an Ihre E-Mail-Adresse senden lassen.

Was passiert, wenn ich meine Zugangsdaten verloren habe?

Ein Zugriff auf Ihre Steuererklärung ist ausschließlich über eine Anmeldung bei SteuerGo mit den Zugangsdaten möglich, die nur Ihnen bekannt sind. Sollten Sie Ihr **Passwort verlieren**, müssen Sie ein neues Passwort anfordern, das im Login-Bereich geändert werden kann.

Passwörter werden bei SteuerGo nur **verschlüsselt** und niemals im Klartext übertragen, so dass nur die jeweiligen Benutzer ihr Passwort kennen. Zusätzlich werden auch alle auf den Servern von SteuerGo abgelegten Daten verschlüsselt, sodass eine unbefugte Entschlüsselung und Nutzung unmöglich ist.

SteuerGo unterstützt Sie auch bei der Wahl eines sicheren Passworts: Wenn Sie ein Passwort eingeben wird Ihnen direkt angezeigt, wie sicher es ist.

4.1. Eingabe eines Steuerfalls

Wozu dient der Navigationsbaum?

Im Navigationsbaum werden alle Themen und Seiten Ihres aktuellen Steuer-Interviews in einer thematisch sortierten Struktur dargestellt. Dieser Baum bietet Ihnen einen Überblick des Umfangs Ihrer Steuererklärung und die Möglichkeit, komfortabel bestimmte Seiten für Eingaben oder Änderungen zu erreichen.

Der Navigationsbaum wird während des Steuer-Interviews in der linken Spalte angezeigt. Durch einen Klick auf den Pfeil links neben dem Wort "Navigation" können Sie die gesamte Spalte ausblenden. Ein erneutes Klicken zeigt den Navigationsbaum wieder an.

Wie erfolgt die Steuerberechnung?

Ein wesentlicher Vorteil bei der Verwendung von SteuerGo anstelle von Formularen ist die Berechnung und Optimierung der Rückerstattung bzw. Steuernachzahlung. Die Steuerberechnung gibt somit basierend auf Ihren Daten jederzeit einen Ausblick auf den voraussichtlichen Steuerbescheid.

Zusätzlich bietet SteuerGo jedoch noch wesentliche Vorteile im Vergleich zur üblichen Darstellung des Steuerbescheids:

- Durch einen Klick auf Summenwerte gelangen Sie zu detaillierten Rechenblättern mit Zwischenergebnissen.
- Von den Rechenblättern gelangen Sie mit einem Klick auf die Bezeichnung einer Position auf die zugrunde liegende Eingabeseite.
- SteuerGo zeigt bei Ehegatten immer die Berechnung für die gemeinsame und getrennte Veranlagung. Dies dient auch als Grundlage für die abschließende Wahl der Veranlagungsform.
- Auf Basis der Rechenblätter gibt SteuerGo Ihnen wertvolle Tipps zur Steueroptimierung und zu möglichen Eingabefehlern.

Hinweis: Die endgültige Feststellung der Steuerschuld und eine daraus resultierende Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung erfolgt jedoch ausschließlich durch das zuständige Finanzamt und kann von der SteuerGo- Berechnung abweichen.

Kann man den aktuellen Stand der Rückerstattung sehen?

Während der Eingaben Ihrer Steuerdaten können Sie jederzeit im oberen Bereich den aktuellen Stand Ihrer Steuerberechnung sehen. Sie können damit prüfen, wie sich Ihre Einnahmen und Ausgaben direkt auf Ihre Steuererstattung auswirken:

Kann die SteuerGo-Berechnung vom Steuerbescheid abweichen?

Häufig wird nicht bedacht, dass **Steuerbescheide** keinesfalls voll automatisiert, sondern von Sachbearbeitern erstellt werden. Deren Eingreifen macht einen Steuerbescheid dann auch häufig schwer nachvollziehbar.

Wenn also der Steuerbescheid von der Berechnung durch SteuerGo abweicht, liegt dies häufig an folgenden Ursachen:

- Das Finanzamt nimmt dann **Korrekturen** vor, wenn Ihre Angaben von offiziellen Daten, z.B. von der Lohnsteuermeldung des Arbeitgebers, abweichen.
- Bestimmte in der Steuererklärung angesetzte Ausgaben werden vom Finanzamt **nicht anerkannt und gestrichen**. Hierauf muss jedoch in Ihrem Steuerbescheid hingewiesen werden. SteuerGo hilft Ihnen bereits im Interview und im Ratgeber, dies durch steuerrechtlich unproblematische Angaben zu vermeiden.
- Die Höchstbeträge einiger Aufwendungen unterliegen teilweise sehr **komplexen Berechnungsregeln**, bei denen das Finanzamt nicht offiziell bekannte Parameter (z.B. zur persönlichen Lage) heranziehen kann.

Wenn sich aus einem Berechnungsfehler von SteuerGo ein Nachteil für Sie ergibt, erstatten wir selbstverständlich Ihre für die Steuererklärung gezahlte Gebühr.

4.2. Steuererklärung prüfen

Was bedeutet Validierung (Datenprüfung)?

Bei der **Validierung** werden Ihre Daten, die Sie in die Steuererklärung eingegeben haben auf Plausibilität geprüft, z.B. ob Ihre persönlichen Angaben vollständig eingetragen sind.

Dies ist besonders bei der elektronischen Übermittlung von Bedeutung, da nur vollständige und schlüssige Angaben übermittelt werden können.

Sollten bei der Validierung **Fehler** auftreten, führen Sie diese noch einmal durch. Sind alle Fehler beseitigt, können Sie Ihre Steuererklärung per **ELSTER** an das Finanzamt übermitteln.

Was muss ich tun, wenn die Validierung meiner Daten fehlgeschlagen ist?

Wenn Sie die Meldung **"Validierung fehlerhaft!**" erhalten, hat die Prüfung Ihrer Daten einen oder mehrere Fehler ergeben. In diesem Fall gibt Ihnen SteuerGo Hinweise, mit welchen Daten es Probleme gab.

Klicken Sie einfach auf den entsprechenden Link und tragen sie fehlende Daten nach oder korrigieren die fehlerhaften Eingaben. In einigen Fällen werden mehrere von Ihnen gemachte Eingaben auf Plausibilität geprüft. In diesem Fall kann es sein, dass sich die Eingabefelder auf unterschiedlichen Seiten befinden. In der Regel finden Sie in der Fehlerbeschreibung einen Hinweis, wo sich die zu prüfenden Felder befinden.

Führen Sie die Validierung der Daten dann noch einmal durch. Sind alle Fehler beseitigt, können Sie Ihre Steuererklärung per ELSTER an das Finanzamt übermitteln.

Wie kann ich bereits abgeschickte Daten ändern?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt haben, aber noch einige Angaben ändern müssen, ist das kein Problem. Schicken Sie einfach den neuen Datensatz ans Finanzamt. Der alte Datensatz wird dabei automatisch gelöscht.

Drucken sie dann das PDF aus, unterschreiben es und schicken dies per Post ans Finanzamt. Mittels der Telenummer können nun die elektronische Steuererklärung und das Papierdokument verknüpft werden.

Was mache ich, wenn ein technischer Fehler auftritt?

Die beiden folgenden Meldungen im Rahmen der Prüfung Ihrer Steuererklärung sind normal und stellen keinen technischen Fehler dar:

- **Validierung fehlerhaft**, d.h. Sie müssen Ihre Eingaben überprüfen.
- **Die Validierung Ihrer Daten war erfolgreich**, d.h. Sie können mit der Abgabe Ihrer Steuererklärung fortfahren.

Sollten Sie keine der o.g. Meldungen im Verlauf der Datenprüfung erhalten, probieren Sie einige Minuten später erneut eine Prüfung Ihrer Eingaben erfolgreich durchzuführen!

Sollte ein Fehler wiederholt auftreten, wenden Sie sich bitte mit folgenden Informationen an unseren Kundenservice (hilfe@steuergo.de):

- Wird Ihnen eine Fehlermeldung angezeigt? Wenn ja, bitte eine kurze Beschreibung.
- Datum und Uhrzeit, zu dem der Fehler aufgetreten ist
- Verwendeter Browser (Internet Explorer, Firefox, Chrome, Opera, o.a. inkl. Versionsnummer, wenn bekannt)
- Verwendetes Betriebssystem (Windows 8/7/Vista/XP, Linux, Apple, o.a.)

Wir empfehlen Ihnen die Nutzung des neuesten Mozilla Firefox oder Google Chrome für die Arbeit mit SteuerGo.

5. Steuererklärung abgeben

Wie gebe ich meine Steuererklärung ab?

Nachdem Sie im Interview alle Angaben gemacht haben, werden Ihre Daten geprüft und es wird Ihnen die Steuerberechnung angezeigt. Haben Sie Ihren Steuerfall bereits für die Abgabe freigeschaltet? Dann können Sie sofort die Steuererklärung an das Finanzamt senden: Entweder übertragen Sie die Daten per **ELSTER** verschlüsselt über eine **SSL-Verbindung** direkt an das Finanzamt oder aber Sie drucken die herkömmlichen Steuerformulare aus und senden diese zusammen mit den Belegen per Post an Ihr Finanzamt.

Ihre möglichen Abgabearten im Überblick:

- **Online-Abgabe per ELSTER- Elektronische Übermittlung der Steuerdaten ans Finanzamt**
  Ihre Steuererklärung wird vorab elektronisch an das Finanzamt übertragen, so dass die Bearbeitung bevorzugt und ohne Übertragungsfehler erfolgen kann. Anschließend drucken Sie eine komprimierte Version aus und reichen diese unterschrieben ein.

- **Abgabe der Steuerformulare - Amtliche Formulare als PDF-Datei drucken**
  Sie haben die Möglichkeit, Ihre Daten in die herkömmlichen Steuerformulare eintragen zu lassen und diese ausgedruckt abzugeben. Natürlich profitieren Sie auch hierbei von den Steuertipps und Hilfen.

Hierbei gibt es keine Preisunterschiede, so dass Sie die gewünschte Abgabeart frei wählen können. Unabhängig von der Abgabeart weist SteuerGo Sie natürlich darauf hin, welche gesetzlich vorgeschriebenen Belege dem Finanzamt **per Post** eingereicht werden müssen.

Damit Ihre Steuererklärung rechtswirksam ist, müssen Sie eine Unterschrift leisten, d.h. auch bei der Abgabe per ELSTER muss die **komprimierte Steuererklärung** zum Abschluss auf der ersten Seite unterschrieben und an das Finanzamt gesendet werden.

Wie lange darf die Bearbeitung der Steuererklärung beim Finanzamt dauern?

Leider gibt es gibt keine Frist, innerhalb derer das Finanzamt Ihre Steuererklärung bearbeiten muss! Erfahrungswerte zeigen, dass die Bearbeitung in der Regel zwischen 2 und 3 Monaten dauern kann.

Im Zweifelsfall kann es sinnvoll sein, **telefonisch** bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter nachzuhaken.

Wichtig: Auch das Finanzamt kann sich für Ihre Steuererklärung nicht beliebig lange Zeit lassen. Vergehen seit der Abgabe der Steuererklärung mehr als sechs Monate, ohne dass das Finanzamt tätig wird, haben Sie die Möglichkeit einen sogenannten **Untätigkeitseinspruch** einzureichen. Diesen legen Sie bei Ihrem Finanzamt ein (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO).

Tipp: Mit ELSTER geht es schneller! Wenn Sie Ihre Steuererklärung per ELSTER abgeben, geht es nach den Angaben der Finanzverwaltung schneller. Diese verspricht eine bevorzugte Bearbeitung der elektronischen Steuererklärungen vorrangig vor Papier-Steuererklärungen.

5.1. Steuerberechnung

Was ist der Durchschnittssteuersatz?

Der **Durchschnittssteuersatzes** gibt an, mit welchem Prozentsatz das zu versteuernde Jahreseinkommen im Durchschnitt belastet wird.

Zur Berechnung des Durchschnittssteuersatz wird der Steuerbetrag ermittelt und anschließend durch das zu versteuernde Einkommen geteilt. Das Ergebnis ist somit das Verhältnis von Steuer zu Einkommen.

Was ist der Grenzsteuersatz?

Der **Grenzsteuersatz** gibt an, welcher Prozentsatz eines zusätzlichen Einkommens an Steuern zu zahlen ist bzw. ein Einkommensrückgang steuerlich entlastend wirkt. Der Steuersatz nimmt bei der Einkommensteuer mit steigendem Einkommen immer weiter zu.

Entsprechend der Einkommensteuertabelle wird das persönliche Einkommen eines Steuerzahlers mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Steigt das Einkommen des Steuerzahlers, verrät der Grenzsteuersatz mit welchem Prozentsatz das zusätzliche Einkommen versteuert wird.

Die Berechnung von SteuerGo weicht von meinem Steuerbescheid ab. Wie kann das sein?

Die Feststellung der zu entrichtenden **Steuerschuld** und eine eventuell daraus resultierende **Steuererstattung** bzw. **Steuernachzahlung** erfolgt ausschließlich durch das zuständige Finanzamt. Soweit SteuerGo eine voraussichtliche Steuerschuld errechnet, handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung.

SteuerGo ermittelt die Steuerschuld aufgrund der eingegebenen Daten anhand der geltenden Einkommensteuergesetze und der darin enthaltenen Berechnungsvorschriften mit größter Sorgfalt. Da die deutsche Steuergesetzgebung einen weiten **Interpretationsspielraum** zulässt, kann eine korrekte Voraussage der amtlichen Steuerfestsetzung nie in allen Fällen korrekt erfolgen. Die Berechnung kann daher von der tatsächlichen Steuerschuld abweichen, die das zuständige Finanzamt ermittelt.

Das kann insbesondere auch daran liegen, dass das Finanzamt Werbungskosten, die Sie in unserer Anwendung angegeben haben, **nicht anerkennt**. Da unser Programm davon ausgeht, dass die Werbungskosten, die Sie eingeben, auch vom Finanzamt akzeptiert werden, beruht auch die Berechnung der voraussichtlichen Steuererstattung auf Ihren Eingaben. Eventuell hat das Finanzamt auch nicht alle Werbungskosten anerkannt, weil notwendige Belege nicht eingereicht wurden.

Im **Zweifelsfall** kann es sinnvoll sein, **Einspruch** gegen einen **Steuerbescheid** einzulegen. Aus dem Widerspruch muss deutlich hervorgehen, dass und gegen welchen Bescheid Sie Widerspruch einlegen. Nicht erforderlich ist eine Begründung.

5.2. Abgabe der Steuererklärung

"Online-Abgabe per ELSTER": Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ans Finanzamt

Bei der Abgabe per **ELSTER** überträgt SteuerGo Ihre Steuerdaten über die sogenannte ELSTER-Schnittstelle direkt an die Finanzbehörden über eine sichere SSL-Verbindung. Da so die Steuerdaten innerhalb der Verwaltung elektronisch bearbeitet werden, ist die Abgabe einer vereinfachten Steuererklärung vorgesehen, so dass Sie deutlich weniger Belege als bei einer herkömmlichen Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt einreichen müssen.

Am Ende der Datenübertragung an das Finanzamt wird Ihnen einerseits ein **Sendebericht** und andererseits die **komprimierte Steuererklärung** als PDF-Datei angezeigt. Der Sendebericht bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Daten auf den Servern des Finanzamts. Die komprimierte Steuererklärung enthält alle Ihre **Steuerdaten**, die über das Internet an das Finanzamt übertragen wurden.

Wichtig: Die komprimierte Steuererklärung müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und mit Ihren Belegen ans Finanzamt schicken. Wird die unterschriebene Version nicht an das

Finanzamt gesendet, erfolgt keine Bearbeitung Ihrer Steuererklärung. Die übertragenen Daten werden dann nach sechs Monaten automatisch auf den Servern der Finanzbehörden gelöscht.

Sollten Sie nach der Datenübermittlung in der komprimierten Steuererklärung einen Fehler feststellen, können Sie Ihre korrigierten Daten problemlos jederzeit erneut mit SteuerGo ans Finanzamt übermitteln. Auch dann ist jedoch wichtig, dass Sie auch den entsprechenden neuen Ausdruck der komprimierte Steuererklärung unterschrieben bei Ihrem Finanzamt einreichen.

So schliessen Sie die Abgabe Ihrer Steuererklärung per ELSTER ab:

- Gehen Sie zum Bereich „Meine Dokumente“, wo Sie Ihre komprimierte Steuererklärung als pdf-Datei herunterladen.
- Öffnen Sie die PDF-Datei mit dem kostenlosen Acrobat Reader (kostenfreier Download unter http://get.adobe.com/de/reader/).
- Prüfen Sie, ob Ihre Angaben korrekt sind und richtig eingetragen wurden.
- Drucken Sie die komprimierte Steuererklärung aus und unterschreiben Sie an der markierten Stelle auf der ersten Seite.
- Senden Sie die Erklärung mit etwaigen Belegen per Post ans Finanzamt für eine schnelle Bearbeitung.

Welche Vorteile bietet die elektronische Steuererklärung?

Für die Einkommensteuererklärung entfällt der Formulardruck. Derzeit ist bei diesen Steuererklärungen aber noch der Ausdruck der so genannten komprimierten (vereinfachten) Steuererklärung notwendig, die unterschrieben ans Finanzamt gesendet werden muss.

Die Bezeichnung ergibt sich daraus, dass nur Erklärungstexte gedruckt werden, die für den jeweiligen Steuerfall relevant sind. Auf die unterschriebene komprimierte Steuererklärung kann verzichtet werden, wenn Sie Ihre Steuererklärung authentifiziert übermitteln. Außerdem ergeben sich für den Ausdruck weitere Vorteile, so ist zum Beispiel der Rückseitendruck nicht mehr erforderlich.

Bereits zum Übermittlungszeitpunkt werden die Daten auf formale Richtigkeit geprüft, so dass es zu deutlich weniger Rückfragen durch die Finanzämter kommt. Da der Zwischenschritt der personellen Datenerfassung entfällt, kann der Steuerzahler sicher sein, dass seine zutreffenden Daten auch richtig übernommen werden. Aufgrund der bereits erfassten Daten verringert sich in der Regel die Bearbeitungszeit. Das heißt, Sie erhalten Ihren Steuerbescheid schneller.

Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung über ELSTER wird ab (dem

Veranlagungszeitraum) 2003 auf die Einreichung von Belegen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzureichen sind, verzichtet.

Was passiert mit meinen Daten beim Finanzamt?

Nach dem Erhalt der elektronischen Steuerdaten vergibt das Finanzamt eine sogenannte Telenummer. Sobald die unterschriebene Version der komprimierten Steuererklärung auch beim Finanzamt eingegangen ist, kann der Sachbearbeiter mit Hilfe der Telenummer und Ihrer Steuernummer die elektronischen Daten vom Server des Finanzamts abfragen und die Bearbeitung der Steuererklärung beginnen.

Nach der Bearbeitung durch den Finanzbeamten wird der Datensatz mit den Bescheiddaten wieder in das Rechenzentrum geschickt. Dort wird eine elektronische Version Ihres Steuerbescheids zur Abholung bereitgestellt. Mehr oder weniger zeitgleich wird dann auch automatisch der Steuerbescheid gedruckt und Ihnen per Post zugestellt.

"Abgabe der Steuerformulare": Steuererklärung als PDF-Datei drucken

Wenn Sie alle Bereiche bearbeitet haben, können Sie sich Ihre fertigen Steuerunterlagen anzeigen lassen und danach ausdrucken. Bei dieser klassischen Form der Abgabe Ihrer Steuererklärung überträgt SteuerGo Ihre Angaben auf die Steuerformulare, die in Abmessungen und Layout den amtlichen Vordrucken entsprechen.

Sie haben die Wahl und können sich die PDF-Datei mit Ihrer Steuererklärung entweder über den Button "**Download der ausgefüllten Steuerformulare**" auf Ihren Computer zu Hause herunterladen oder wahlweise über den Button "**per E-Mail senden**" an Ihre Mailadresse senden lassen.

Die Formulare müssen seit einem Bundesfinanzhof-Urteil (BFH, Az. VI R 15/02) nicht mehr beidseitig ausgedruckt werden. Außerdem sind geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats zugelassen. Auch der Gründruck der amtlichen Formulare darf durch entsprechende Graustufen ersetzt werden (Erfurt vom 18.3.2004, Az O 1561 A-08-L 121).

Tipp: Für eine schnellere und fehlerfreie Bearbeitung Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt übermitteln Sie Ihre Daten per ELSTER. Ihre Angaben können Sie jederzeit ergänzen oder ändern.

Download der Steuerunterlagen

Nach dem erstmaligen Download Ihrer Steuerunterlagen, erhalten Sie eine E-Mail-Bestätigung über den erfolgreichen Download. So geben Sie Ihre Steuererklärung ab:

- Öffnen Sie die PDF-Datei mit dem kostenlosen Acrobat Reader (kostenfreier Download unter http://get.adobe.com/de/reader/).
- Prüfen Sie, ob Ihre Angaben korrekt sind und richtig eingetragen wurden.
- Drucken Sie das Formular und unterschreiben Sie auf der letzten Seite des Mantelbogens.
- Senden Sie die Erklärung mit etwaigen Belegen an das zuständige Finanzamt.

Steuerunterlagen per Mail zusenden

Wenn SteuerGo Ihre Steuerunterlagen per E-Mail an Sie versendet, ist die PDF-Datei mit einem Kennwort geschützt. Zum Öffnen geben Sie als Kennwort bitte den Code ein, der Ihnen zusammen mit der Versandbestätigung auf der Website von SteuerGo angezeigt wurde. Notieren Sie sich das Kennwort, da dies nicht erneut angezeigt werden kann.

So geben Sie Ihre Steuererklärung ab:

- Öffnen Sie die PDF-Datei mit dem kostenlosen Acrobat Reader (siehe http://get.adobe.com/de/reader/).
- Geben Sie das Kennwort ein, das Ihnen beim Anfordern der Unterlagen angezeigt wurde.
- Prüfen Sie, ob Ihre Angaben korrekt sind und richtig eingetragen wurden.
- Drucken Sie das Formular und unterschreiben Sie auf der letzten Seite des Mantelbogens.
- Senden Sie die Erklärung mit etwaigen Belegen an das zuständige Finanzamt.

Die erneute Zusendung der Formulare per E-Mail ist nach dem einmaligen Bezahlen Ihres Steuerfalls jederzeit erneut ohne weitere Kosten möglich.

Wie helfen mir die Musterbriefe?

SteuerGo bietet Ihnen zahlreiche **Musterbriefe** und -anträge zu verschiedenen Steuerthemen.

Diese Muster helfen Ihnen bei der Formulierung von Schreiben an Ihr Finanzamt oder Ihre Gemeinde. Sie beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für erforderliche Daten, so dass Sie leicht ein individuelles Dokument erstellen können.

Wenn Sie bestimmte Angaben wie z.B. die Steuernummer im Rahmen der Steuererklärung bereits gemacht haben, werden diese automatisch verwendet. Wählen Sie einfach ein Schreiben aus der Liste mit Musterschreiben. Es erscheint dann ein Eingabefeld, in dem sie noch Angaben auswählen, bearbeiten oder ergänzen können. Haben Sie alle Angaben gemacht, können Sie eine PDF-Datei erzeugen oder den fertigen Text kopieren und in

einem Text-Programm weiter bearbeiten.

5.3. ELSTER-Abgabe

Wie gebe ich meine Steuererklärung per ELSTER ab?

Sie können Ihre Steuererklärung direkt über SteuerGo an das Finanzamt übermitteln. Eine weitere Software benötigen Sie nicht. Nachdem sie Ihre Steuererklärung fertiggestellt haben, wird diese validiert, d.h. auf Fehler geprüft.

Ist Ihre Steuererklärung korrekt, können Sie sich den Entwurf der komprimierten Steuererklärung ansehen und danach- wenn die Angaben vollständig und korrekt sind - die Daten direkt an das Finanzamt senden.

Dabei wird Ihnen die komprimierte Steuererklärung im PDF-Format bereitgestellt. Diese erzeugte "Papiersteuererklärung" müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und mit Ihren Belegen ans Finanzamt schicken.

Auf dem Ausdruck befindet sich eine generierte Telenummer, mit der der Finanzbeamte den Ausdruck mit der elektronischen Steuererklärung abruft.

Tipp: Speichern Sie auch eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Wozu benötige ich die komprimierte Steuererklärung?

Die komprimierte Steuererklärung enthält nur die für Sie relevanten Daten, entspricht in der Struktur den amtlichen Steuerformularen und wird vom Finanzamt offiziell akzeptiert. Hierzu bringt SteuerGo Ihre Angaben automatisch in die richtige Struktur und füllt alle notwendigen Formulare aus.

Der Vorteil der komprimierten Steuererklärung im Vergleich zur herkömmlichen Abgabe der Papierformulare besteht in der bevorzugten und schnelleren Bearbeitung durch Ihr Finanzamt, wobei auch Tippfehler sicher ausgeschlossen werden.

Die komprimierte Steuererklärung wird vorab per Internet an das Finanzamt übertragen und von Ihnen anschließend ausgedruckt und unterschrieben und an das zuständige Finanzamt gesendet. Ohne diese unterschriebene Version werden Ihre Daten nicht vom Finanzamt bearbeitet und nach ca. 6 Monaten automatisch gelöscht.

Sollten Sie nach der Datenübermittlung einen Fehler feststellen, können Sie Ihre korrigierten Daten problemlos nochmals ans Finanzamt übermitteln. Dann ist jedoch wichtig, dass Sie auch den entsprechenden neuen Ausdruck unterschrieben beim Finanzamt einreichen.

Wie kann ich bereits abgeschickte Daten ändern?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt haben, aber noch einige Angaben ändern müssen, ist das kein Problem. **Schicken Sie einfach die Daten erneut per ELSTER ans Finanzamt.**

Durch die individuelle **Telenummer** sind die neuen Daten mit der dann ebenfalls neu erstellten **komprimierten Steuererklärung** fest verbunden. Das bedeutet, dass der Bearbeiter im Finanzamt nur die von Ihnen gesendeten Daten bearbeiten kann, die mit der von Ihnen eingereichten Steuererklärung übereinstimmen. Die zuvor gesendeten Daten - wie viele auch immer - werden automatisch gelöscht.

Wichtig: Reichen Sie immer die komprimierte Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, die zu den zuletzt per ELSTER gesendeten Daten gehört. Nur dann ist gewährleistet, dass der Sachbearbeiter die Daten zu Ihrem Steuerfall auch von den Servern des Finanzamts abrufen kann.

Was passiert, wenn ich meine unterschriebene Steuererklärung nicht ans Finanzamt schicke?

Damit Ihre Steuererklärung bearbeitet werden kann, ist es erforderlich, die ausgedruckte und unterschriebene Erklärung ans Finanzamt zu senden. Nur so werden Ihre per ELSTER übertragenen Daten vom Finanzbeamten abgerufen und bearbeitet.

Ein weiterer Grund für den Ausdruck der Erklärung ist im Falle mehrmaliger oder irrtümlicher Datenübermittlungen die eindeutige Feststellungsmöglichkeit, welche Steuererklärung gültig sein soll.

Schicken Sie Ihre Steuererklärung nicht ans Finanzamt, werden Ihre Daten spätestens nach sechs Monaten automatisch gelöscht.

Nur durch die unterschriebene Papiererklärung kann Missbrauch ausgeschlossen werden. Denn durch die Telenummer werden die elektronische Steuererklärung und das Papierdokument verknüpft.

Was muss ich tun, wenn die Validierung meiner Daten fehlgeschlagen ist?

Sollte die Validierung Ihrer Daten nicht erfolgreich gewesen sein, gibt Ihnen SteuerGo Hinweise, mit welchen Datensätzen es Probleme gab. Klicken Sie einfach auf den entsprechenden Link und tragen sie fehlende Daten nach oder korrigieren fehlerhafte Eingaben.

Führen Sie die Validierung der Daten dann noch einmal durch. Sind alle Fehler beseitigt, können Sie Ihre Steuererklärung erneut per ELSTER an das Finanzamt übermitteln.

Was mache ich, wenn das Senden fehlschlägt?

Sollte wiederholt ein Fehler beim Senden Ihres Steuerfalls per ELSTER auftreten, wenden Sie sich bitte mit folgenden Informationen an unseren Kundenservice (hilfe@steuergo.de):

- Wird Ihnen eine Fehlermeldung angezeigt? Wenn ja, bitte eine kurze Beschreibung.
- Datum und Uhrzeit, zu dem der Fehler aufgetreten ist
- Verwendeter Browser (Internet Explorer, Firefox, Chrome, Opera, o.a. inkl. Versionsnummer, wenn bekannt)
- Verwendetes Betriebssystem (Windows 8/7/Vista/XP, Linux, Apple, o.a.)

Wir empfehlen Ihnen die Nutzung des neuesten Mozilla Firefox oder Google Chrome für die Arbeit mit SteuerGo.

5.4. Steuerunterlagen per ELSTER

Einzureichende Belege zur Steuererklärung

Wichtig: Bei der elektronischen Abgabe per ELSTER **verzichtet die Finanzverwaltung auf die Abgabe von Belegen,** soweit keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt. Bitte nutzen Sie für Ihre Steuererklärung die in SteuerGo vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten und reichen Sie keine separaten Aufstellungen ein.

Lediglich die folgenden Belege reichen Sie mit Ihrer Steuererklärung ein, da hier ein Nachweis gesetzlich gefordert ist:

Zum Hauptvordruck (Mantelbogen):
Zuwendungsnachweise wie z. B. Spendenbescheinigungen, Nachweis der Behinderung im Erstjahr bzw. bei Änderung

Zur Anlage N:
Sofern die Lohnsteuerbescheinigungsdaten nicht durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden: die besondere Lohnsteuerbescheinigung bzw. Lohnsteuerkarte zusammen mit der Lohnbescheinigung des Arbeitgebers.

Achtung: Der von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird nicht benötigt!

Zur Anlage G, S und L:
Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden.

Zur Anlage KAP:
Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer, nur wenn eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt werden.

Steuerbescheinigung über Kapitalerträge, für die keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern.

Zur Anlage VL:
Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen

Zur Anlage Unterhalt:
Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit

Sonstiges
Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Belegeinreichung gemeinsam mit Ihrer Steuererklärung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall und vermeidet Rückfragen.

Alle anderen Belege sind **nur nach Anforderung** durch das Finanzamt einzureichen. Dies betrifft z.B. Belege über Arbeitsmittel, Nachweise über Beiträge an Berufsverbände und Beitragsbestätigungen zu Versicherungen.

Es wird empfohlen, alle Belege bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides für die Erledigung von Rückfragen durch das Finanzamt griffbereit zu halten.

Merkblätter der Finanzverwaltung:

- **Belegvorlage ab Veranlagungszeitraum 2011**.
- **Belegvorlage ab Veranlagungszeitraum 2008**.

Was ist die komprimierte Steuererklärung?

Ein besonderes Problem beim Druck der Steuererklärung sind bisher die amtlichen Formulare beziehungsweise deren Nachbildung einschließlich der geforderten "Mantelbogenfunktionalität".

Da die Steuererklärung im Rahmen von **ELSTER** innerhalb der Verwaltung elektronisch bearbeitet wird, ist die Abgabe einer **komprimierten Steuererklärung** zugelassen. Die Bezeichnung ergibt sich daraus, dass nur Erklärungstexte gedruckt werden, die für den jeweiligen Steuerfall relevant sind.

Außerdem ergeben sich für den Ausdruck weitere Vorteile, so ist zum Beispiel der Vorder-/Rückseitendruck und Klebeheftung nicht mehr erforderlich. Der Ausdruck dient auch zur Kontrolle für den Bürger, welche Daten an die Steuerverwaltung gesandt wurden.

Eigenhändige Unterschrift
Die komprimierte Steuererklärung muss **eigenhändig** unterschrieben werden und per Post an das Finanzamt geschickt werden.

Die Telenummer zur Sicherstellung des Erklärungswillens
Ein weiterer Grund für den Ausdruck der Erklärung ist im Falle mehrmaliger oder irrtümlicher Datenübermittlungen die eindeutige Feststellungsmöglichkeit, welche Steuererklärung gültig sein soll. Dafür wird für jede Übertragung eine eigene Telenummer gebildet, die in der komprimierten Erklärung ab Seite 2 ausgedruckt wird und unter der im Rahmen der Bearbeitung im Finanzamt nur diese Erklärung abgerufen werden kann. So kann der Bürger sicher sein, dass irrtümliche Übertragungen oder fehlerhafte Daten nicht zu einer fehlerhaften Steuerveranlagung führen.

5.5. Nach dem ELSTER-Versand

Was passiert mit meinen Daten beim Finanzamt?

Nach dem Erhalt der elektronischen Unterlagen vergibt das Finanzamt autoamtisch eine so genannte **Telenummer**. Sobald Ihre **komprimierte Steuererklärung** unterschrieben beim Finanzamt eingegangen sind, wird Ihre Steuererklärung auch bearbeitet.

Nach der Bearbeitung durch den Finanzbeamten wird der Datensatz wieder in das Rechenzentrum geschickt. Dort wird dann automatisch der **Steuerbescheid** gedruckt und per Post an Sie versendet.

Was ist die Telenummer?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung in komprimierter Form per ELSTER an das Finanzamt schicken, wird Ihnen eine **Telenummer** zugewiesen.

Mit dieser dreistelligen Zahlen- und/oder Buchstabenkombination kann der Finanzbeamte Ihre Steuerunterlagen zur Bearbeitung abrufen. Dazu notwendig ist aber, dass Sie die weiteren Unterlagen unterschreiben und an das Finanzamt schicken.

Die Telenummer finden Sie im **Sendebericht** und in Ihrer **komprimierten Steuererklärung** auf Seite 2.

Was ist zu tun, wenn Sie einen Fehler in den gesendeten Daten bemerkt haben?

Sollten Sie einen Fehler gefunden oder noch zusätzliche Angaben in Ihrer Steuererklärung hinzugefügt haben, ist dies **kein Problem**. Sie können Ihre Steuererklärung jederzeit ändern und erneut per ELSTER an das Finanzamt senden. Dort wird die jeweils letzte, also aktuellste Version, genutzt.

Laden Sie sich dazu Ihre **komprimierte Steuererklärung** nochmals herunter und senden diese nach dem ELSTER-Versand per Post ans Finanzamt.

Erhalte ich einen Versandnachweis für die Abgabe meiner Steuererklärung beim Finanzamt?

Nachdem Sie mit SteuerGo Ihre Steuererklärung per **ELSTER** an das Finanzamt übermittelt haben, erhalten Sie als Versandnachweis den **ELSTER Sendebericht** der unter anderem die folgenden Informationen enthält:

- Telenummer
- Transferticket
- Sendedatum
- Art der Erklärung
- ELSTER-Steuernummer

Der **Sendebericht** steht nach dem Versand per ELSTER auch in Ihrem persönlichen Bereich auf SteuerGo zusammen mit der komprimierten Steuererklärung als PDF-Datei für Sie bereit.

Mit der **Telenummer** bestätigt das Finanzamt, den elektronischen Empfang Ihrer Steuerdaten.

Wichtig: Die Steuererklärung wird jedoch erst bearbeitet, wenn Sie die komprimierte Steuererklärung zusammen mit eventuell notwendigen Belegen **unterschrieben** eingereicht haben.

Welche Daten werden von SteuerGo gespeichert?

SteuerGo speichert nach dem **Versand per ELSTER** für Sie den **Sendebericht** sowie die **komprimierte Steuererklärung**, die nach dem Versand an die Finanzverwaltung als Beleg erstellt wird. Beide Dokumente werden aus Datenschutzgründen verschlüsselt gespeichert, können aber jederzeit in Ihrem persönlichen Bereich eingesehen werden.

5.6. Meine Dokumente

Wie ist die Seite "Meine Dokumente" aufgebaut?

Die Seite "Meine Dokumente" ist die zentrale Übersichtsseite in Ihrem Steuerfall. Hier sehen Sie, ob Sie Ihren Steuerfall bereits abgegeben haben, hier können Sie die komprimierte Steuererklärung nach dem Versand per ELSTER herunterladen und hier können Sie Ihren elektronischen Steuerbescheid aufrufen, sobald dieser von Ihrem Finanzamt zur Verfügung gestellt wird.

Abgabe der Steuererklärung

Wenn Sie Ihre Steuererklärung abgeben wollen, finden Sie hier den Link auf die "Abgaben"-Seite. Nachdem Sie Ihre Steuererklärung erstmalig per ELSTER übermittelt haben, finden Sie hier die komprimierte Steuererklärung als PDF-Datei zum Download sowie den Versandnachweis (Sendebericht mit Telenummer und Transferticket)

Steuerbescheid (ab dem Steuerjahr 2012)

Hier können Sie Ihren elektronischen Steuerbescheid kontrollieren und im Fall von Abweichungen direkt Einspruch einlegen.

Musterbriefe und Schriftverkehr

In diesem Bereich finden Sie Musterbriefe und -anträge zu verschiedenen Steuerthemen. Die Vorlagen beinhalten jeweils einen passenden Standardtext sowie Platzhalter für erforderliche Daten, so dass Sie leicht ein individuelles Dokument erstellen können.

Informationen zum Finanzamt

Hier finden Sie die Postanschrift und die Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) Ihres zuständigen Finanzamts, das Sie zuvor im Eingabe-Bereich ausgewählt haben. Die Anschrift des Finanzamts wird auch bei der Generierung der Musterbriefe auf Wunsch automatisch in das Anschriftenfeld eingetragen.

Ihre Gewinn-Chance

Wenn Sie mit uns zufrieden waren, können Sie uns bewerten und nehmen bei unserer monatlichen Verlosung eines 25-Euro-Tankgutscheins teil.

SteuerGo empfehlen
Empfehlen Sie uns auf Facebook, Google Plus oder Twitter. Wir freuen uns!

Rechtliche Informationen
Hier finden Sie immer die aktuellen Links auf unsere Nutzungsbedingungen, die Datenschutzerklärung sowie das Widerrufsrecht.

5.7. Veranlagung

Wie trifft man die Wahl der Veranlagungsart?

Ehepaare können sich in jedem Jahr entscheiden, ob sie sich gemeinsam oder zusammen veranlagen lassen. Ihre Wahl tragen Sie entweder auf der Steuererklärung ein oder geben eine einfache Erklärung ab. Bei der Nutzung von SteuerGo gibt Ihnen das Programm eine Empfehlung, welche Abgabeart lukrativer für Sie ist.

Rufen Sie - nachdem Sie alle notwendigen Daten erfasst habe - die Seite "Berechung Ihrer voraussichtlichen Steuerschuld" auf, indem Sie im oberen Bereich auf "Steuererstattung" bzw. "Nachzahlung" klicken. Nur wenn Sie verheiratet sind, können Sie dann auf der Berechnungsseite den "Veranlagungscheck" aufrufen.

Wenn Ihnen das Ergebnis des Veranlagungschecks angezeigt wird, haben Sie die Möglichkeit, den gemeinsamen Steuerfall der Zusammenveranlagung in zwei getrennte Steuerfälle für den Ehemann / Lebenspartner A und die Ehefrau / Lebenspartner B aufzusplitten und diese beiden Steuerfälle im Rahmen der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern per ELSTER bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Die Übersicht der Steuerberechnung zeigt die Ergebnisse der getrennten und der Zusammenveranlagung. Sie können dann wählen, in welcher Form Sie Ihre Steuererklärung abgeben wollen. Wählen Sie dazu entweder "Weiter zur Abgabe Zusammenveranlagung" bzw. "Weiter zur Abgabe Getrennte Veranlagung".

Bitte beachten Sie, dass bei der getrennten Veranlagung technisch zwei Steuererklärungen abgegeben werden. Im ersten Schritt geben Sie die Steuererklärung für den Ehemann ab. Sobald diese übertragen wurde, können Sie die Steuererklärung für die Ehefrau abgeben.

Wie finde ich die richtige Veranlagungsart für meinen Steuerfall?

Ledige und geschiedene Personen geben immer eine **Einzelveranlagung** bei Ihrem Finanzamt ab. Sie müssen keine gesonderte Auswahl auf den folgenden Seiten treffen. Verheiratete haben dagegen für Ihre Steuererklärung die Wahl: Sie können eine gemeinsame Steuererklärung (**Zusammenveranlagung**) abgeben oder jeder Ehepartner gibt eine eigene Steuererklärung (wie eine Einzelveranlagung) ab.

SteuerGo setzt bei Verheirateten voraus, dass i.d.R. die Zusammenveranlagung für verheiratete Steuerpflichtige die bessere Wahl ist und auch die höhere Steuererstattung erwirtschaftet. Daher werden auf den folgenden Seiten alle Angaben für die Abgabe der Steuererklärung eines zusammenveranlagten Ehepaares abgefragt.

Wollen sich Verheiratete trotzdem **getrennt veranlagen**, ist dies mit SteuerGo auch möglich. Sie geben in diesem Fall alle Daten für den Ehemann und die Ehefrau wie im Fall der Zusammenveranlagung auf den folgenden Seiten ein.

Gehen Sie dann auf die Seite "Berechnung" und wählen den "**Veranlagungscheck**". Wenn Ihnen das Ergebnis des Veranlagungschecks angezeigt wird, haben Sie die Möglichkeit den gemeinsamen Steuerfall der Zusammenveranlagung in zwei getrennte Steuerfälle für den Ehemann und die Ehefrau aufzusplitten und diese beiden Steuerfälle im Rahmen der getrennten Veranlagung per ELSTER bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Wie funktioniert die Abgabe der getrennten Veranlagung mit SteuerGo?

Wollen sich **Verheiratete** getrennt veranlagen, ist dies mit SteuerGo auch möglich. Sie geben in diesem Fall alle Daten für den Ehemann und die Ehefrau wie im Fall der **Zusammenveranlagung** auf den Eingabeseiten ein.

Gehen Sie - nachdem Sie alle notwendigen Daten erfasst habe - auf die Seite "Steuererklärung abgeben" und wählen "**Veranlagungscheck ausführen**". Wenn Ihnen das Ergebnis des Veranlagungschecks angezeigt wird, haben Sie die Möglichkeit den gemeinsamen Steuerfall der Zusammenveranlagung in zwei getrennte Steuerfälle für den Ehemann und die Ehefrau aufzusplitten und diese beiden Steuerfälle im Rahmen der getrennten Veranlagung per ELSTER bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Im ersten Schritt geben Sie die Steuererklärung für den Ehemann ab. Sobald die Steuererklärung übertragen wurde, können Sie die Steuererklärung für die Ehefrau abgeben.

Wichtig: Bei der getrennten Veranlagung müssen beide Ehepartner die Steuererklärung zusammen abgeben, da eine Bearbeitung beim Finanzamt erst erfolgt, wenn beide Steuererklärungen vorliegen. Desweiteren kann die getrennte Veranlagung nur per ELSTER

abgeben werden.

Kann ich die Wahl der Veranlagung widerrufen?

Haben Sie sich bei der Abgabe Ihrer Steuererklärung für eine Veranlagungsart entschieden, ist dies noch nicht endgültig: stellt sich heraus, dass bspw. die Zusammenveranlagung günstiger wäre, können Sie gegen den Bescheid Einspruch einlegen und die andere Veranlagungsart beantragen.

Bei der Zusammenveranlagung kann jeder Ehegatte so lange seine Entscheidung widerrufen, bis der Bescheid, der an beide Ehegatten gerichtet wurde, bestandskräftig ist. Widerruft ein Ehegatte die Zusammenveranlagung, kommt es zur getrennten Veranlagung, auch wenn gegenüber dem anderen Ehegatten ein ergangener Zusammenveranlagungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

Hat bei der getrennten Veranlagung nur ein Ehegatte diese beantragt, so ist dessen Widerruf nur wirksam, wenn der Partner nicht widerspricht. Wenn beide Ehegatten die getrennte Veranlagung beantragt haben, müssen auch beide widersprechen.

Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenveranlagung?

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner gemeinsam eine Steuererklärung ab. Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird. Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt, denn dadurch ergibt sich ein niedrigerer durchschnittlicher Steuersatz.

Sind die Einkommen beider Ehepartner dagegen etwa gleich hoch, ergibt sich durch die Zusammenrechnung der Einkommen und Anwendung des Splittingtarifs kein Vorteil gegenüber der getrennten Besteuerung der Ehegatten.

Voraussetzung für die Zusammenveranlagung ist, dass die Eheleute miteinander verheiratet und unbeschränkt steuerpflichtig sind sowie an mindestens einem Tag des Jahres zusammenleben.

Wählen Sie auf dem Mantelbogen der Steuererklärung keine Veranlagungsart, wird vom Finanzbeamten automatisch eine Zusammenveranlagung durchgeführt.

Warum kann bei Lohnersatzleistungen eine getrennte Veranlagung sinnvoll sein?

Wenn nur ein Ehegatte steuerfreie Lohnersatzleistungen bezieht, der Partner jedoch nur steuerpflichtige Einkünfte hat, kann es sich lohnen, statt der gemeinsamen Veranlagung die getrennte Veranlagung zu nutzen. Durch die Lohnersatzleistung würde sich bei einer Zusammenveranlagung der Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen erhöhen, dadurch erhöht sich auch der Steuerbetrag, den beide Ehepartner zahlen würden.

Bei der getrennten Veranlagung werden beide Ehegatten steuerlich getrennt betrachtet und so wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht auf den Ehegatten aus, der keine steuerfreien Lohnersatzleistungen erhält. Diese Möglichkeit sollten Sie auf jeden Fall einmal durchrechnen, auch wenn in diesem Fall der günstige Splittingtarif für Zusammenveranlagung wegfällt.

Was ist bei der getrennten Veranlagung zu beachten?

Bei dieser Veranlagungsart geben beide Ehepartner getrennt je eine Steuererklärung ab. Die Ehepartner werden steuerlich wie Ledige behandelt, das so genannte "**Ehegattensplitting**" findet nicht statt. Wählt ein Ehegatte diese Art, wird der andere Ehegatte automatisch vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung einzureichen.

Bei der getrennten Veranlagung werden die Ausgaben dem Ehepartner zugeordnet, der diese auch getätigt hat. Bei den außergewöhnlichen Belastungen gibt es jedoch eine Ausnahme: Diese werden wie bei der Zusammenveranlagung beiden Partner zugerechnet und dann halbiert. Dies kann man umgehen, wenn beide Partner einen entsprechenden Antrag stellen. Kinderfreibeträge werden bei gemeinsamen Kindern je zur Hälfte gewährt. Ansonsten finden sie nur bei dem Ehegatten Berücksichtigung, der in einem "Kindschaftsverhältnis zum Kind" steht. Eine getrennte Veranlagung kann sich lohnen, wenn ein Ehepartner Verluste aus seiner beruflichen Tätigkeit geltend machen will und der andere Ehepartner ein geringes Einkommen hat.

Bei frisch Verheirateten kann sich die Wahl für eine getrennte Veranlagung lohnen, wenn einer der Ehepartner noch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen kann.

Auch wenn ein Ehegatte vorrangig Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld bezieht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, kann die getrennte Veranlagung günstiger sein. Dadurch wird vermieden, dass die steuerfreien Lohnersatzleistungen beim anderen Ehegatten hinzugerechnet werden und so dessen Steuersatz erhöhen.

Die getrennte Veranlagung ist auch sinnvoll, wenn beide Partner Nebeneinkünfte haben. Diese sind bis zu 410 Euro steuerfrei und bis 820 Euro teilweise. Der Betrag verdoppelt sich

jedoch nicht bei der Zusammenveranlagung. Dies ist bei der getrennten Veranlagung anders.

Tipp: Haben Sie sich bei der Abgabe Ihrer Steuererklärung für eine Veranlagungsart entschieden, ist dies noch nicht endgültig: stellt sich heraus, dass bspw. die Zusammenveranlagung günstiger wäre, können Sie gegen den Bescheid Einspruch einlegen und die andere Veranlagungsart beantragen.

Wichtig: Bei der getrennten Veranlagung müssen beide Ehepartner die Steuererklärung zusammen abgeben, da eine Bearbeitung beim Finanzamt erst erfolgt, wenn beide Steuererklärungen vorliegen. Des weiteren kann die getrennte Veranlagung nur per ELSTER abgeben werden.

6. Steuerbescheid prüfen

Was mache ich mit dem Steuerbescheid?

Bewahren Sie Ihren Steuerbescheid gut auf.

Er dient als Nachweis Ihrer Einkünfte und wird unter Umständen von Behörden oder Kreditinstituten benötigt. Sollte Ihr Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, bewahren Sie bitte auch alle anderen Unterlagen auf.

Welcher Bescheid gilt? Papier oder elektronisch?

Elektronisch wird über ELSTER gar kein Steuerbescheid abgeholt. Denn die Finanzverwaltung stellt nur die **Bescheiddaten** elektronisch zur Verfügung.

Der elektronische Steuerbescheid, der Ihnen von SteuerGo angezeigt wird, ist also kein richtiger Bescheid. Er dient nur dazu, dass Sie Ihren Bescheid elektronisch mit der Berechnung von SteuerGo vergleichen können.

Im Zweifel prüfen Sie die angezeigten Daten mit denen auf dem **Papier-Bescheid**.

In Ausnahmefällen kann der Papier-Bescheid von den elektronischen Bescheiddaten abweichen. Es kommt z.B. vor, dass einzelne Werte nicht übermittelt werden oder der ELSTER-Bescheid in einzelnen Punkten anders rechnet.

Wichtig: NUR DER PAPIER-STEUERBESCHEID GILT!

Steuerbescheid prüfen

Selbst in Zeiten von ELSTER kann der Steuerbescheid vom Finanzamt fehlerhaft sein. Es ist also wichtig, seinen Steuerbescheid genau zu prüfen, um kein Geld zu verschenken.

Ob man zu viel gezahlte Steuern zurückbekommt oder nachzahlen muss, geht aus der Festsetzungs-Tabelle hervor. Hier gilt es zu prüfen, ob die gezahlten Beträge für Einkommensteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag mit Ihren übermittelten Daten übereinstimmen.

Vor der Prüfung der Berechnung sollten Sie unbedingt auch Ihre persönlichen Daten, inklusive Ihrer Kontoverbindung kontrollieren. Es wäre doch sehr ärgerlich, wenn Ihre Steuererstattung wegen eines Zahlendrehers nicht auf Ihrem Konto landet.

Nach den persönlichen Informationen folgt eine Übersicht mit den Angaben zur Steuerberechnung. Prüfen Sie auch diese Punkte sorgfältig.

Das sollten Sie als Erstes prüfen!

Die Festsetzung: Erstattung oder Nachzahlung

Die (Steuer-)Festsetzung, also die Berechnung der Steuer finden Sie direkt auf der ersten Seite in einem rechteckigen Kasten.

Auf dem Bescheid werden - unterschieden nach Einkommensteuer, Kirchensteuer (falls Sie Kirchenmitglied sind), Solidaritätszuschlag und Gesamtsumme - Ihre Steuerschulden exakt aufgelistet. Ebenfalls steht hier, wie viele Steuern Sie in dem Jahr schon gezahlt haben, etwa durch einbehaltene Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen oder einbehaltene Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer.

Den wichtigsten Teil des ganzen Steuerbescheids finden Sie am Ende des Festsetzungskastens, nämlich die Feststellung

- "bleiben zu viel gezahlt" -falls Sie eine Steuererstattung zu erwarten haben oder
- "bleiben zu wenig gezahlt" - falls Sie Steuern nachzahlen müssen

Wenn Sie Steuern nachzahlen müssen, erhalten Sie auch gleich die "nette" Aufforderung, bis wann Sie Ihre Steuerschuld begleichen müssen: "Bitte zahlen Sie spätestens bis zum ... Euro". Erhalten Sie eine Erstattung, wird dauf dem Bescheid auch die Kontonummer und die Bankleitzahl ausgewiesen, auf die die Zahlung erfolgt. Diese sollten Sie genau überprüfen, damit das Geld auch bei Ihnen ankommt.

Lesen Sie die Hinweise und Erläuterungen im Steuerbescheid!

Jeder Steuerbescheid enthält spezielle **Erläuterungen**, die zum Großteil aus Standardtexten und schwer verständlichem Steuerlatein bestehen. Die Erläuterungstexte finden Sie direkt hinter der Steuerberechnung.

Weicht der Steuerbescheid von der Steuererklärung ab, gibt das Finanzamt genau dort an, wenn es bestimmte Werbungskosten oder Sonderausgaben **nicht anerkannt** hat! Hier kann es auch hilfreich sein, bei Ihrem Finanzamt telefonisch nachzufragen, welche Werbungskosten nicht anerkannt wurden und warum.

Beachten Sie, dass den Finanzbeamten nur eine begrenzte Anzahl an Zeichen zur Begründung Ihrer Entscheidung zu Verfügung stehen.

In **Ausnahmefällen** kann der Papier-Bescheid von den elektronischen Bescheiddaten abweichen. Benutzen Sie alternativ den schriftlichen Bescheid. Prüfen Sie die Erläuterungstexte im Original-Steuerbescheid .

Wann wurde ein Bescheid vorläufig erlassen?

Prüfen Sie, ob Ihr Steuerbescheid vorläufig erlassen wurde.

In der Regel finden Sie die einzelnen Vorläufigkeitsvermerke mitten im Hinweistext. Mit einem Vorläufigkeitsvermerk kann das Finanzamt bestimmen, dass ein bestimmter Teil des Steuerbescheides noch geändert werden kann.

In den meisten Fällen bezieht sich die Vorläufigkeit auf eine unklare Rechtslage, die noch gerichtlich geklärt werden muss. Wird irgendwann ein Urteil zu dieser Problematik gefällt, kann der Bescheid nachträglich geändert werden.

Wie lange läuft die Einspruchsfrist?

Hat das Finanzamt die Steuer zu hoch festgesetzt, können Sie sich gegen den Steuerbescheid mit einem Einspruch wehren. Das ist jedoch nur bis zum Ende der Einspruchsfrist möglich.

Die Einspruchsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Der Bescheid gilt am dritten Tag nach Versand vom Finanzamt als bekannt gegeben. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag oder Wochenende, gilt als Bekanntgabe der nächste Werktag. Fällt das Ende der Einspruchsfrist wieder auf einen Sonntag oder auf ein Wochenende, gilt als Einspruchsfrist das Ende des nächsten Werktages.

Auch nach dem Ende der Einspruchsfrist ist in Ausnahmefällen eine Änderung des Steuerbescheides möglich, z.B. durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

6.1. Einspruch einlegen

So legen Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein!

Untersuchungen haben ergeben, dass **jeder fünfte Steuerbescheid fehlerhaft** ist. Nach Angaben des Bundes der Steuerzahler in Berlin hat das allerdings nicht mit dem aktuellen Schuldenrekord des Staates zu tun. Vielmehr sind Personalmangel und Regelungswut im Steuerrecht Schuld an der schlechten Quote. Den Einkommensteuerbescheid sollten Steuerzahler deshalb nicht einfach abheften, sondern genau nach dem Erhalt gründlich prüfen.

Gegen fehlerhafte Bescheide kann sich der Steuerzahler schließlich recht einfach wehren. Hat man einen Fehler im Steuerbescheid entdeckt oder möchte man sich in ein bestehendes Verfahren einklinken, dann muss der Steuerzahler nach dem Erhalt des Bescheides rasch handeln. Denn nach Erhalt des Steuerbescheides hat man in der Regel nur einen Monat Zeit, einen **Einspruch** gegen den Bescheid einzulegen. Nach Ablauf der **Frist** ist der Steuerbescheid bestandskräftig.

Es sei denn: Man kann dem Finanzbeamten nachweisen, dass man im Urlaub oder in Kur war und deshalb den Steuerbescheid erst später in Augenschein nahm. In diesem Fall muss man gegen den Steuerbescheid Widerspruch einlegen und eine Firstverlängerung, im Amtsdeutsch heißt es "Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand", beim Finanzamt beantragen.

Das **Einspruchsverfahren** ist für jeden Steuerzahler kostenlos. Erst wenn man später vor Gericht ziehen will, kann es teuer werden. Das Schreiben kann man formlos beim Finanzamt abgeben. Eine Postkarte oder sogar ein Bierdeckel reicht dafür aus.

Einspruch oder schlichte Änderung?

Haben Sie Fehler in Ihrem Bescheid entdeckt oder gute Gründe gegen eine Streichung gesammelt, legen Sie **Einspruch** gegen Ihren Steuerbescheid ein.

Ab Erhalt des Steuerbescheids haben Sie einen Monat Zeit für Ihren Einspruch. Um die Frist zu wahren, genügt zunächst ein formloses Einspruchsschreiben - auch ohne Gründe. Sie können die Gründe später noch ans Finanzamt schicken oder den Einspruch zurückziehen - ohne Risiko oder Kosten. Vorlagen finden Sie in unseren Musterbriefen.

Wollen Sie jedoch nur noch einen Beleg nachreichen, der in einer Schublade aufgetaucht

ist, reicht die sogenannte **schlichte Änderung**. Der Unterschied zum Einspruch ist, dass das Finanzamt nur diesen Punkt in Ihrem Steuerbescheid ändern darf.

Kann ich den Einspruch auch per E-Mail einreichen?

Neben der "normalen" Schriftform (**Brief** oder **Fax**) ist auch die Einlegung eines Einspruchs mittels einfacher **E-Mail** zulässig, wenn das Finanzamt eine E-Mail-Adresse auf dem Steuerbescheid angibt. Die erforderliche Schriftform sei dabei gewahrt.

Rechtsgrundlage: Grundsätzlich müssen Sie Ihren Einspruch schriftlich einreichen (§ 357 Abs. 1 Satz 1 AO). Gemäß § 357 Abs. 1 Satz 2 AO genügt es aber, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer (Name und Anschrift) den Einspruch eingelegt hat. Eine Unterschrift ist somit kein zwingendes Form-Erfordernis. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO erlaubt zudem die Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Steht auf dem Steuerbescheid eine E-Mail-Adresse, erklärt das die Bereitschaft des Finanzamts zum elektronischen Empfang.

Wichtig: Bei einem per E-Mail eingelegten Einspruch können Sie später nicht beweisen, ob und wann die Botschaft das Finanzamt erreicht hat. Wenn es darum geht, Fristen einzuhalten, sollten Sie also **besser per Post (Einschreiben) oder Fax** versenden.

Allgemeine Einspruchsgründe

Voraussetzung für einen Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ist, dass Sie durch den Steuerbescheid in irgendeiner Form benachteiligt werden. Hier die wichtigsten Einspruchsgründe:

- Sie haben vergessen, Aufwendungen geltend zu machen.
- Das Finanzamt hat Werbungskosten (Fahrtkosten, Arbeitszimmer, bestimmte Arbeitsmittel, etc.) oder Sonderausgaben nicht anerkannt.
- Die geltend gemachten Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden durch das Finanzamt nicht berücksichtigt.
- Das Finanzamt hat steuerzahlerfreundliche Urteile und Verwaltungsanweisungen nicht angewendet.
- Das Finanzamt hat sich schlicht verrechnet!

Wichtig: Achten Sie insbesondere auf die "**Erläuterung zur Festsetzung**" (Fließtext unter der Berechnung des Finanzamtes), da dort das Finanzamt relativ genau angibt, wenn und warum es bestimmte Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht anerkannt hat! Hier kann es durchaus auch hilfreich sein, ggf. bei Ihrem Finanzamt telefonisch nachzufragen, welche Werbungskosten nicht anerkannt wurden und warum.

Schlichte Änderung / Berichtigungsantrag

Hat man im Steuerbescheid nur "kleine" Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, gefunden, kann man auf einen formalen Einspruch verzichten und stattdessen einen Berichtigungsantrag stellen.

Wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes erhält man schneller eine Entscheidung des Finanzamtes. Jedoch kann dann im Gegensatz zum Einspruch gegen die Entscheidung des Finanzamtes nicht mehr gerichtlich vorgegangen werden.

Tipp: Geben Sie nicht nur einen Berichtigungsantrag, sondern gleichzeitig auch ein Einspruchsschreiben mit ab!

Was passiert, nachdem ich Einspruch eingelegt habe?

Nach der Abgabe des Einspruches prüft die Finanzbehörde den Bescheid genau. Dabei entscheidet sie zuerst, ob der Einspruch zulässig ist. Denn ein Einspruch kann zwar zulässig, in der Sache aber unbegründet sein und daher abgelehnt werden.

Ist das Ergebnis "eindeutig zulässig", wird über den Einspruch entschieden. Von **Abhilfe** spricht man, wenn das Finanzamt die Begründung des Antragstellers teilt und den Steuerbescheid entsprechend ändert. Folgt das Finanzamt nicht ganz der Begründung des Antragsstellers, spricht man von **Teilabhilfe**. Hinter dem Begriff **Einspruchsentscheidung** versteckt sich eine Ablehnung. In diesem Fall lehnt das Finanzamt eine Änderung des Bescheides ab.

Sollte man vor dem Finanzamt mit dem Einspruch scheitern, kann man - im Gegensatz zu einem Berichtigungsantrag - gegen die Entscheidung des Einspruches vor dem Finanzgericht eine Klage einreichen und noch auf ein zufrieden stellenderes Urteil hoffen, vielleicht sogar inklusive Schadensersatzgeld.

Fazit: Mit einem Einspruch gegen den Steuerbescheid kann man bei einem späteren Gerichtsurteil viel Geld zurückbekommen. Ein Blick in die verschiedenen Musterprozesse ist dabei genauso ratsam, wie eine Prüfung der Zahlung und Daten im Steuerbescheid.

Was versteht man unter Verböserung?

Nachdem Sie Einspruch eingelegt haben, muss Ihr Finanzamt entscheiden. Das bedeutet, der Finanzbeamte prüft Ihre Steuererklärung noch einmal Punkt für Punkt. Dadurch kann es passieren, dass er an einer anderen Stelle Fehler findet oder Ausgaben nicht anerkennt.

Ein Beispiel: Sie haben Einspruch gegen Ihren Bescheid eingelegt, weil der Fiskus Ihnen Arbeitsmittel in Höhe von 250 Euro nicht anerkannt hat. Darauf hin erhalten Sie ein Schreiben Ihres Finanzamts mit dem Hinweis, dass die geltend gemachten Arbeitsmittel zwar anerkannt werden. Allerdings wurde bei der genaueren Prüfung festgestellt, dass das Finanzamt die Voraussetzung für andere Werbungskosten nicht anerkennt. Durch die Streichung der anderen Werbungskosten kann es zu der "**Verböserung**" kommen. Diese ist zulässig.

Wichtig: Wenn eine solche Verböserung des Steuerbescheids droht, dann muss das Finanzamt dem Steuerzahler das mitteilen. Und zwar vorab. Der Verböserung kann der Einspruchsführer grundsätzlich durch Rücknahme seines Einspruchs entgehen (§ 362 AO). Dann verfällt zwar Ihr Einspruch, der Steuerbescheid wird sofort rechtskräftig, doch die vom Fiskus angekündigte "Verböserung" fällt ebenfalls unter den Tisch.

Welche Kosten entstehen bei einem Einspruch?

Wer Zweifel an der Richtigkeit des Steuerbescheids hat, kann Einspruch beim Finanzamt einlegen. Das kostet nichts und bringt in den meisten Fällen eine satte Steuererstattung.

Schalten Sie allerdings einen Steuerberater ein, um den Einspruch zu führen, fallen Kosten im Rahmen der Steuerberatergebührenordnung an. Ein Steuerberater darf grundsätzlich keine kostenlosen Auskünfte geben. Die Kosten im Einspruchsverfahren hängen zum einen von der Schwierigkeit und dem Umfang des Falles ab und zum anderen von dem Gegenstandswert.

Wie nehme ich einen Einspruch zurück?

Haben Sie vorsorglich Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid eingelegt, können Sie diesen auch jederzeit wieder zurückziehen.

Nimmt man den Einspruch gegen den Steuerbescheid wieder zurück, dann endet damit auch die Vorläufigkeit und der Steuerbescheid wird bestandskräftig. Das heißt, dass alle weiteren Mittel gegen diesen nicht mehr angewendet werden können und man die Entscheidung des Finanzamts (also den Steuerbescheid) anerkennt.

Wenn Ihrem Einspruch stattgegeben wird...

Gibt das Finanzamt Ihnen in allen vorgebrachten Punkten Ihres Einspruchs Recht, erhalten Sie als Abschluss des Einspruchsverfahrens einen neuen korrigierten Steuerbescheid, den sogenannten Abhilfebescheid.

Aus dem geänderten Steuerbescheid gehen die Änderungen gegenüber dem "alten" Steuerbescheid hervor. Außerdem wird natürlich die neue und korrigierte Steuererstattung ausgewiesen.

Was mache ich, wenn mein Einspruch abgelehnt wird?

Leider führt nicht jeder Einspruch zum Erfolg. Aber es ist auch noch nicht alles verloren. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung kann Klage beim zuständigen Finanzgericht eingelegt werden.

Welches Finanzgericht zuständig ist, erfahren Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung, die dem ablehnenden Bescheid beigefügt sein muss. Wie auch beim Einspruch ist die Klage schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Doch diese will gut überlegt sein. Im Unterschied zum Einspruch ist die Klage kostenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert und Art der Verhandlung. Gerichtsauslagen, wie Porto- und Schreibkosten und Anwaltsgebühren kommen noch dazu.

Wichtig: Sprechen Sie in jedem Fall vorher mit einem Steuerberater oder Fachanwalt.

7. Hilfe und Beispiele

Wie hilft mir der Ratgeber von SteuerGo?

Der kostenlose Ratgeber bietet Ihnen einen schnellen und komfortablen Zugriff auf mehrere hundert Seiten mit Erklärungen und wertvollen Steuertipps sowie Hinweisen zur Dateneingabe. Alle Informationen wurden sorgfältig von Steuerexperten zusammengestellt. Es gibt folgende Möglichkeiten, auf die relevanten Ratgeberseiten zu gelangen:

- **Während des Steuer-Interviews:** Die zur Eingabeseite passenden Ratgeber-Texte werden im rechten Bildschirmbereich angezeigt. Ein Klick auf den Titel ruft ein neues Fenster mit dem jeweiligen Text auf, das sich in der Größe anpassen und verschieben lässt. Dies ermöglicht es Ihnen, gleichzeitig die Eingaben zu sehen, auf die sich der Ratgeber bezieht.
- **Außerhalb Ihres persönlichen Bereichs:** Sie können sämtliche Ratgeber-Texte auch lesen ohne angemeldet zu sein. In der Übersicht in der linken Spalte der Website ist der jeweils relevante Bereich der Steuererklärung dargestellt. Die Details aller übrigen Bereiche sind ausgeblendet und werden nur als Überschriften angezeigt.
- **Durch Eingabe eines Suchbegriffs:** Nutzen Sie einfach die Suchfunktion rechts oben auf der Website.
- **Verlinkung innerhalb der Texte:** Die Ratgeber-Texte enthalten Verweise zu den relevantesten Stellen in anderen Texten. Klicken Sie einfach auf einen unterstrichenen Begriff, um auf die jeweilige Seite zu gelangen. Dort finden Sie weitere Erklärungen

und Hilfen zu diesem Begriff.

7.1. Beispiele: So nutzen Sie SteuerGo

So setzen Sie Kinderbetreuungskosten ab

- Aktivieren Sie dafür den Punkt "Kinder" zu Beginn des Abfrage-Interviews.
- Geben Sie nach der Eingabe der persönlichen Daten an, welchem Elternteil Kinderbetreuungskosten entstanden sind und aus welchem Grund.
- Geben Sie nun die einzelnen Posten mit Bezeichnung und Betrag in die Eingabemaske ein.
- Das sollten Sie wissen, wenn Sie Kinderbetreuungskosten absetzen möchten.

Um die Aufwendungen für die Betreuung Ihres Kindes von der Steuer absetzen zu können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Die wichtigste Voraussetzung: Es muss ein sogenanntes Kindschaftsverhältnis zum Kind bestehen. Dies liegt vor bei Kindern, mit denen Sie ersten Grades verwandt sind oder zu Ihren Pflegekindern. Kinder ersten Grades sind leibliche Kinder, wobei es unerheblich ist, ob diese ehelich oder unehelich sind, sowie Adoptivkinder. Daraus ergibt sich, dass es für Stief- und Enkelkinder keinen Abzug von Kinderbetreuungskosten gibt.

Weiterhin muss das Kind zu Ihrem Haushalt gehören. Hierbei ist es wichtig, dass eine Familienwohnung vorhanden ist, die vom Kind genutzt wird und Sie die Verantwortung für das Wohl des Kindes tragen. Dies gilt auch für Kinder, die zur Zeit ihrer Ausbildung auswärts (z.B. in einem Internat) wohnen und regelmäßig zurück in die elterliche Wohnung kommen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, können Sie zwei Drittel der angefallenen Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Der Höchstbetrag von 4.000 Euro gilt dabei jeweils pro Kind und Jahr. Zusammenlebende Elternteile teilen sich diesen Betrag zur Hälfte. Auf Antrag beider Elternteile kann auch eine andere Aufteilung gewählt werden.

So setzen Sie Fahrtkosten zu Ihrer Tätigkeitstätte ab!

- Aktivieren Sie dafür zu Beginn des Abfrage-Interviews den Punkt "Einkünfte als Arbeitnehmer - Anlage N - (für Lohnsteuerbescheinigung)":
- Geben Sie bei den Werbungskosten als Arbeitnehmer an, dass Ihnen Fahrtkosten zur Arbeit (Entfernungspauschale, Pendlerpauschale) entstanden sind:
- Geben Sie nun die einzelnen Posten mit Bezeichnung und Betrag in die Eingabemaske

ein. Die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitstätte können Sie sich auch automatisch berechnen lassen.

Das sollten Sie wissen, wenn Sie Fahrtkosten absetzen möchten:
Für die Berechnung Ihrer **Fahrtkosten** ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitstätte maßgebend. Sollten Sie regelmäßig eine verkehrsgünstigere aber längere Strecke nutzen, wird diese aber meist auch bewilligt. Verkehrsgünstiger ist eine Verbindung, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle schneller und pünktlicher erreichen als über die kürzeste Strecke. Laut Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 1 K 3285/06 E) ist dabei eine Zeitersparnis von 31 Minuten täglich ausreichend.

Sollten Sie mehrere Verkehrsmittel für Ihren Arbeitsweg nutzen (Fahrrad plus öffentliche Verkehrsmittel) wird immer die **kürzeste Straßenverbindung** zur Ermittlung der **Pendlerpauschale** herangezogen. Gefahrene Mehrkilometer werden in diesem Fall nicht berücksichtigt. Außerdem werden nur volle Kilometer berücksichtigt, angefangene Kilometer leider nicht.

Auch wenn Sie berufsbedingt mehrmals pro Tag eine Fahrt zu Ihrer ersten Tätigkeitstätte unternehmen müssen, können Sie die Entfernungspauschale nur einmal pro Tag in Anspruch nehmen. Auch Fahrten zu einem Mittagessen sind nicht absetzbar, da diese Fahrten in den Bereich der privaten Lebensführung fallen.

Für die pauschale Berechnung der Fahrtkosten ist es unerheblich, mit welchem Verkehrsmittel Sie zur Arbeit gekommen sind. Wenn Ihre tatsächlichen Kosten jedoch höher sind als die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer, müssen Sie diese dem Finanzbeamten nachweisen.

Beispiel: Herr X fährt an 230 Tagen pro Jahr mit dem Zug zu seiner Arbeitsstelle, die 70 Kilometer von seinem Wohnort entfernt ist. Herr X würde mit der Entfernungspauschale folgende Kosten als Werbungskosten absetzen können:

230 Tage x 70 km x 0,30 Euro = 4.830 Euro
Ohne Nachweise und weitere Erklärungen würde nur der Höchstsatz von 4.500 Euro anerkannt werden. Mit Fahrscheinen und weiteren Nachweisen kann Herr X aber die tatsächlichen Kosten nachweisen und erhält so einen höheren Werbekostenabzug.

So versteuern Sie Ihre Renteneinkünfte mit SteuerGo

- Aktivieren Sie dafür zu Beginn des Abfrage-Interviews den Punkt "Einkünfte aus Renten":
- Geben Sie bei den Renteneinnahmen an, wer Träger der Rente ist.
- Geben Sie nun die einzelnen Posten mit Bezeichnung und Betrag in die Eingabemaske ein. Auch die zur Rente zugehörigen Werbungskosten können Sie hier eintragen.

Das sollten Sie wissen, wenn Sie Renteneinkünfte in Ihrer Steuererklärung angeben:

Die meisten Renten müssen versteuert werden. Hierzu gehören die Altersrente und die Erwerbsminderungsrente, die (große und kleine) Witwen- oder Witwerrente, die Waisenrente, die Betriebsrente (aus einer Direktversicherung) und die Renten aus Lebensversicherungen. Je nach Art der Rente gilt eine unterschiedliche Versteuerung.

Nicht versteuern müssen Sie eine Rente, die Sie aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) erhalten, eine Kriegsrente, die Schwerbeschädigtenrente sowie eine Wiedergutmachungsrente.

Ein **Rentner** ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn er mit seinen gesamten zu versteuernden Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag von 8.004 Euro (Verheiratete 16.008 Euro) übersteigt. Zu den zu versteuernden Einkünften zählen die private und gesetzliche Rente, Miet- und Kapitaleinnahmen und vieles mehr.

Nicht jeder Euro der gesetzlichen Rente gehört zu den zu versteuernden Einkünften eines Rentners. Das heißt: Wer eine gesetzliche Rente von monatlich 1.500 Euro erhält, muss nicht die ganze jährliche Summe von 18.000 Euro versteuern. Wie hoch die zu versteuernde Rente tatsächlich ist, richtet sich nach dem Jahr, in dem der Arbeitnehmer in Rente gegangen ist.

Beispiel: Für Manfred Mustermann, der 2005 in Rente ging, liegt die zu versteuernde Rente bei 50 Prozent. Er bekommt wie alle Rentner, die bis 2005 in den Ruhestand gingen, einen Freibetrag von 50 Prozent. Dieser ist nicht zu versteuern. Ab 2005 verringert sich dieser Freibetrag jährlich.

Für Herrn Mustermann gilt: Er bekam 2005 eine Rente von 18.000 Euro. Sein **Freibetrag** liegt demnach bei 9.000 Euro. Dieser jährliche Freibetrag bleibt bis zu seinem Lebensende konstant. Der verheiratete Rentner Mustermann und seine Frau haben keine weiteren Einnahmen. Sie müssen deshalb keine Steuererklärung abgeben. Denn zusammen bleiben sie mit ihren Einnahmen unter dem Grundfreibetrag von 15.668 Euro. Wäre Max Mustermann ein Single, dann wäre das etwas anderes. Mit 9.000 Euro zu versteuernder Jahresrente läge er über dem Grundfreibetrag von 8.004 Euro und müsste somit eine Steuererklärung abgeben. Liegen beide Ehepartner über dem Grundfreibetrag müssen Sie

jeweils ein separates Formular abgeben.

Der nicht zu versteuernde Anteil der Rente sinkt seit 2005 in jedem Jahr um zwei Prozent, ab 2021 nur um ein Prozent. Rentner, die im Jahr 2040 in Rente gehen, müssen erstmals 100 Prozent ihrer Rente mit ihrem **persönlichen Steuersatz** versteuern. Rentner, die 2009 erstmals Rente erhalten haben, müssen hiervon bereits 58 Prozent versteuern, ab 2010 sind es 60 Prozent.

Tipp: Wer als Rentner eine Steuererklärung abgeben muss, sollte auch darauf achten, dass er alle möglichen Ausgaben in seiner Steuererklärung angibt. Dazu zählen insbesondere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Renteneinnahmen stehen.

7.2. Fragen zur Eingabe

Wie werden Fragen zu SteuerGo beantwortet?

Für den **technischen Support** stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung: Online-Forum, Handbuch und E-Mail-Support. Aufgrund des guten Funktionierens der Anwendung wird ein telefonischer Support nicht angeboten.

Obwohl SteuerGo mit einem erfahrenen Team von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Steuerfachangestellten entwickelt wurde, ist es keine Steuerberatungs-Software. Somit dürfen wir Ihnen keinen persönlichen Steuerrat erteilen.

Wo erhalte ich persönliche Hilfe bei Fragen zur Steuererklärung?

Laut **Steuerberatungsgesetz** darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuerfragen nur von befugten Personen und Vereinigungen ausgeübt werden. Dies können z.B. Steuerberater sein, deren hohe Vergütung auf Basis der Steuerberatergebührenverordnung insbesondere bei komplexeren Steuerfällen wirtschaftlich sinnvoll und durch Haftpflichtversicherungen abgesichert ist.

Anbieter von Steuerberatungs-Software oder -Online-Anwendungen hingegen dürfen **keine individuellen Steuerfragen** beantworten und müssen sich auf die Lösung technischer Probleme beschränken. Dennoch kann Ihnen der umfangreiche Online-Ratgeber von SteuerGo bei der Beantwortung vieler praktischer Fragen helfen.

Unter Umständen erhalten Sie eine hilfreiche kostenlose Antwort von den **Sachbearbeitern** Ihres Finanzamts zu einfachen Steuerfragen, doch diese sind **unverbindlich**.

Wenn Sie dagegen zu **schwierigeren Sachverhalten** eine verlässliche Auskunft benötigen, können Sie eine **verbindliche Auskunft** beantragen. Dazu müssen Sie **schriftlich** den Sachverhalt genau darlegen, die Frage formulieren und die eigene Rechtsauffassung auch

gleich mitliefern, sodass der Finanzbeamte im Wesentlichen nur mit ja oder nein antworten muss. Seit 2007 wird für eine verbindliche Auskunfrt eine **Gebühr** fällig, deren Höhe nicht vom Schwierigkeitsgrad der Frage abhängt, sondern vom Wert der steuerlichen Auswirkung, dem sog. Gegenstandswert. Dabei wenden die Finanzämter die Tabelle für Gerichtsgebühren gemäß § 34 GKG an.
Die **Mindestgebühr** bei einem Gegenstandswert von 10.000 Euro beträgt 241 Euro, und die **Höchstgebühr** bei einem Gegenstandswert von 30 Mio. Euro beträgt sage und schreibe 109.736 Euro. In einem Fall verlangte das Finanzamt diese Höchstgebühr, obwohl der Arbeitsaufwand vielleicht 150 bis 180 Arbeitsstunden betrug, was einer Zeitgebühr von lediglich 15.000 bis 18.000 Euro entsprach (FG Schleswig-Holstein vom 1.10.2010, 1 K 282/07).
Wichtig: Die Gebühr ist nicht nur dann zu bezahlen, wenn die beantragte Auskunft erteilt wird, sondern auch dann, wenn das Finanzamt eine negative Auskunft gibt, eine Auskunft aus formalen Gründen ablehnt oder der Bürger seinen Antrag zurücknimmt.

Wie öffne ich Dokumente im PDF-Format?

Während der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung stellt SteuerGo Ihnen verschiedene Dokumente im **PDF-Format** zur Verfügung. Hierzu zählen die ausgefüllten Steuerformulare bei der Abgabeart "Papier" bzw. die komprimierte Steuererklärung, die Sie unterschrieben nachreichen müssen wenn Sie sich für die Abgabeart "Online Basis" entschieden haben.

Wenn das Öffnen dieser Dokumente fehlschlägt, müssen Sie wahrscheinlich die **Software Adobe Reader** installieren oder aktualisieren, die Sie hier herunterladen können. Ansonsten kann dies auch an den Sicherheitseinstellungen Ihres Internet-Browsers oder an einer Viren- und Sicherheits-Software liegen, die den Download von Dateien aus dem Internet blockieren können. Bitte beachten Sie auch dementsprechende Hinweise dieser Software.

7.3. Suche

Wie funktioniert die Suche von SteuerGo?

Sollten Sie einmal nicht weiterwissen und Hilfe zu einem bestimmten Suchbegriff benötigen, steht Ihnen die Suche auf SteuerGo zur Verfügung. Geben Sie dazu den Suchbegriff in die Suchmaske ein und klicken Sie auf "**suchen**".

Als Ergebnis erhalten Sie eine Aufstellung der Texte, die den Suchbegriff enthalten. Wählen Sie dann den zu Ihrer Suche passenden Text aus.

Sie können die **Suchergebnisse** verbessern, wenn Sie mehrere Suchbegriffe kombinieren. Die Hilfe von SteuerGo sucht dann nur nach Texten, in denen alle Wörter vorkommen.

Sollte Ihre Suche einmal nicht erfolgreich sein und kein Text gefunden worden sein,

überprüfen Sie die Schreibweise des Suchbegriffs oder verwenden Sie weniger Suchwörter.

Bei der Hilfe wird Groß- und Kleinschreibung übrigens nicht unterschieden. Sie können also entweder nach "Sonderausgaben" oder nach "sonderausgaben" suchen und erhalten die gleichen Suchergebnisse.

7.4. Konto löschen

So löschen Sie Ihr bestehendes Konto!

Melden Sie sich bitte auf unserer Seite über den Link Einloggen mit Ihrer E-Mail-Adresse / Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Im **Steuer-Cockpit** klicken Sie bitte oben rechts auf das Symbol "Profil ändern". In dem sich öffnenden Fenster finden Sie den Punkt "Nutzerkonto vollständig löschen", mit dem Sie Ihr Konto schließen und alle damit verknüpften Dienste und Informationen löschen können.

Wenn Sie den Button "SteuerGo - Konto löschen" anklicken, erhalten Sie auf der Folgeseite zuerst eine Übersicht der Steuerfälle und Dienste, die durch den Löschvorgang entfernt werden.

Wenn Sie fortfahren, wird Ihr Nutzerkonto komplett deaktiviert und die aufgeführten Daten werden **unwiderruflich** gelöscht.

Wichtiger Hinweis: Bitte haben Sie Verständnis, das wir eventuell bestehende Rechnungsdaten aus rechtlichen Gründen aufbewahren müssen.

8. Presse

Ihr Pressekontakt

Sie sind auf der Suche nach weiteren **Presse-Informationen** zu SteuerGo und wünschen einen persönlichen Kontakt? Gerne vermitteln wir Ihnen kompetente Gesprächspartner rund um das Thema Steuern.

Bei **Presse-Anfragen** erreichen Sie uns über folgende Kontaktwege:

Caroline Benzel
SteuerGo (forium GmbH)
Kantstraße 13
10623 Berlin
Deutschland

E-Mail: presse@steuergo.de

Weitere Presse-Informationen

In unserem Blog finden Sie die aktuellsten Informationen für Journalisten:

https://www.steuergo.de/blog/category/presse/

9. Einkommenssteuer-Rechner FAQs

Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt?

Das zu versteuernde Einkommen wird immer nach einem festen Schema berechnet. Im ersten Schritt werden die Einkünfte aller sieben Einkunftsarten zusammengerechnet:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit: Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: Einnahmen abzüglich Werbungskosten, mindestens Arbeitnehmer-Pauschbetrag; bei Versorgungsbezügen wird zusätzlich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abgezogen.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Einnahmen abzüglich Werbungskosten, mindestens Werbungskosten-Pauschbetrag, und abzüglich Sparerfreibetrag, ggf. Abzug ausländischer Quellensteuer. Dies gilt nur, falls die Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen werden.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Einnahmen abzüglich Werbungskosten.
- Sonstige Einkünfte: Einnahmen abzüglich Werbungskosten, mindestens Werbungskosten-Pauschbetrag.

Nach dem folgenden Schema wird dann das zu versteuernde Einkommen ermittelt:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

./.

Altersentlastungsbetrag

./.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

./.

Freibetrag für Land- und Forstwirte

=

Gesamtbetrag der Einkünfte

./.

Verlustabzug (Verlustvortrag aus dem Vorjahr)

./.

Sonderausgaben

./.

außergewöhnliche Belastungen

+

Erstattungsüberhang für Krankenversicherung oder Kirchensteuer (§ 10 Abs. 4b EStG)

=

Einkommen

./.

Freibeträge für Kinder

./.

Härteausgleich

=

Zu versteuerndes Einkommen

Welche Lohnersatzleistungen fallen unter den Progressionsvorbehalt?

Lohn- oder Entgeltersatzleistungen erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen aus verschiedenen Gründen das volle Gehalt nicht mehr zahlt. Diese Lohnersatzleistungen erhalten Sie zwar steuerfrei, jedoch werden sie in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Sie werden also zur Berechnung Ihres Steuersatzes erfasst und führen so zu einem höheren Prozentsatz, mit dem Ihr übriges Einkommen versteuert wird.

Deswegen müssen Sie in Ihrer Steuererklärung alle Lohnersatzleistungen angeben.

Dies sind unter anderem:

- Arbeitslosengeld I,
- Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld bei Insolvenz des Arbeitgebers,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, nicht jedoch das Betreuungsgeld seit 1.8.2013,
- Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld für Behinderte oder vergleichbare Lohnersatzleistungen,
- Aufstockungsbeträge sowie Altersteilzeitzuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. Beamtenrecht,
- Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer durch die Agentur für Arbeit.

Bei Bezug von steuerfreien Lohnersatzleistungen von **mehr als 410 Euro im Jahr** besteht die **Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung**. Über die bezogenen Lohnersatzleistungen erhält der Empfänger eine Bescheinigung, um die Bezüge in seiner Steuererklärung angeben zu können. Die meisten Lohnersatzleistungen werden von den Sozialversicherungsträgern, wie Arbeitsagentur und Krankenkasse, gewährt und mittels einer besonderen **"Bescheinigung für das Finanzamt"** bekannt gegeben.

Außerdem melden die Leistungsträger seit 2011 die gezahlten Einkommensersatzleistungen

unter Angabe der jeweiligen Steuer-Identifikationsnummer elektronisch an das Finanzamt. Zahlt der Arbeitgeber die Leistungen, bescheinigt er diese im "Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung", **z. B. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag**.

Wie erhöhen Lohn- und Einkommensersatzleistungen meinen Steuersatz?

Lohnersatzleistungen erhalten Sie zwar steuerfrei ausgezahlt, jedoch wirken sich diese Leistungen auf den Progressionsvorbehalt aus. Das heißt, die steuerfreien Einnahmen werden zur Ermittlung Ihres persönlichen Steuersatzes Ihrem Einkommen zugerechnet. Aufgrund des nun höheren zu versteuernden Einkommens ergibt sich ein höherer Steuersatz, mit dem dann Ihr restliches Einkommen versteuert wird. So kann es sein, dass Sie Steuern nachzahlen müssen bzw. eine geringere Rückerstattung erhalten als im Vorjahr ohne Lohnersatzleistung.

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter hat ein Jahreseinkommen von 26.000 Euro brutto. Dazu erhält sie 6.000 Euro Elterngeld. Das macht ein Gesamteinkommen von 32.000 Euro. Dafür würde die Einkommensteuer 6.198 Euro betragen, was einem Steuersatz von 19,4 Prozent entspricht.. Mit diesem Steuersatz wird aber nur das Einkommen ohne Elterngeld besteuert, sodass die Steuer 5.044 Euro beträgt. Ohne Progressionsvorbehalt würde die Steuer für ein Einkommen von 26.000 Euro nur 4.333 Euro betragen. Das bedeutet: Für das eigentlich steuerfreie Elterngeld von 6.000 Euro müssen doch 711 Euro mehr an Steuern gezahlt werden (5.044 Euro abzgl. 4.333 Euro). Außerdem erhöhen sich der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

Auf diese Weise wird auch Einkommen versteuert, das eigentlich unter dem Grundfreibetrag liegt und damit steuerfrei bleiben würde. Übersteigt das eigentliche Einkommen inklusive Lohnersatzleistung den Grundfreibetrag, kann der erhöhte Steuersatz angewandt werden. Bleibt das Einkommen jedoch auch mit Lohnersatzleistungen unter dem Grundfreibetrag, muss es nicht versteuert werde.

Beziehen Sie innerhalb eines Jahres nur Lohnersatzeinkommen, bleibt alles steuerfrei, und der Progressionsvorbehalt wird nicht angewandt.

Tipp: Wenn Sie nachträglich eine Lohnersatzleistung zurückzahlen müssen, etwa weil Sie vorher zu viel Arbeitslosengeld erhalten haben, sollten Sie eine Steuererklärung abgeben. Denn hier entsteht eine negative Progression, weil die zurückgezahlte Lohnersatzleistung Ihren Steuersatz reduzieren kann. Haben Sie jedoch im betreffenden Jahr kein zu versteuerndes Einkommen, lohnt es sich nicht, die zurückgezahlte Lohnersatzleistung nachzureichen, weil dies steuerlich keine Auswirkungen für Sie hat.

Was sind die Vorteile des Splittingtarifs?

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner gemeinsam eine Steuererklärung ab und der Splittingtarif wird angewendet.

Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird.

Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt, denn dadurch ergibt sich ein niedrigerer durchschnittlicher Steuersatz.

Sind die Einkommen beider Ehepartner dagegen etwa gleich hoch, ergibt sich durch die Zusammenrechnung der Einkommen und Anwendung des Splittingtarifs kein Vorteil gegenüber der getrennten Besteuerung der Ehegatten.

Voraussetzung für die Anwendung des Splittingtarif ist, dass die Eheleute miteinander verheiratet und unbeschränkt steuerpflichtig sind sowie an mindestens einem Tag des Jahres zusammenleben.

10. Brutto-Netto-Rechner FAQs

Welche Steuerklasse gilt für wen?

Lohnsteuerklasse I:

- gilt für Ledige, Verwitwete, Geschiedene, dauerhaft getrennt lebende Ehepaare und Verheiratete mit im Ausland lebendem Ehepartner

Lohnsteuerklasse II:

- gilt für Alleinerziehende, die den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen können

Lohnsteuerklasse III:

- gilt für Verheiratete, deren Ehepartner entweder nicht erwerbstätig ist oder als Arbeitnehmer der Steuerklasse V angehört
- gilt für Verheiratete, deren Ehepartner in einem EU-Land lebt
- gilt für Verwitwete im ersten Jahr nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten

Lohnsteuerklasse IV:

- gilt für Verheiratete Ehepartner, die zusammen leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Steuerklasse ist am günstigsten für Ehepartner, die ungefähr gleich viel verdienen.
- Die Steuerklassen-Kombination IV/IV lohnt sich vor allem, wenn beide Ehepartner ungefähr gleich viel verdienen.
- Bei der Steuerklassen-Kombination IV mit Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer.

Lohnsteuerklasse V:

- Verheiratete, wenn der andere Ehepartner in Steuerklasse III ist. (Vorausgesetzt die Ehepartner leben zusammen)

Lohnsteuerklasse VI:

- Alleinstehende und Verheiratete mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis, wenn keine Lohnsteuerkarte des Finanzamts vorliegt.

Was ist das Faktorverfahren inSteuerklasse IV?

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Das Faktorverfahren sieht vor, dass Ehepartner eine Besteuerung entsprechend des Anteils beantragen können, den sie zum Familieneinkommen beitragen.

Der Antrag kann beim Finanzamt formlos oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2013 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Der Faktor wird wie folgt berechnet: voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren ("Y") geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV ("X").

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim

Finanzamt einzureichen.

Wie kann ich meine Steuerklasse wechseln?

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens im Laufe des Jahres 2013 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2013, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2013 ein Ehegatte keinen Arbeitslohn mehr bezieht (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) oder verstirbt, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2013 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen oder das Faktorverfahren anwenden. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder Arbeitslohn bezieht, nach einer Elternzeit das Dienstverhältnis wieder aufnimmt oder wenn sich die Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer trennen.

Der Antrag ist von beiden Ehegatten gemeinsam, mit dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatte" oder in Verbindung mit der Berücksichtigung eines Freibetrags auf dem amtlichen Vordruck "Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2015" bzw. "Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2015" zu beantragen. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Vorjahres aus den ersten Dienstverhältnissen beider Ehegatten anzugeben

Was ist der Kinderfreibetrag?

Der jährliche Kinderfreibetrag liegt bei 7.152 Euro (2016: 7.248 Euro). Die Freibeträge bekommt man aber nur zugesprochen, wenn die Steuerersparnis aus den Freibeträgen höher ist als das bereits erhaltene Kindergeld. Einfach ausrechnen kann man das allerdings nicht. Das macht das Finanzamt. In der Steuersprache wird dieser Vorgang "Günstigerprüfung" genannt.

Sind Sie verheiratet, steht Ihnen und Ihrem Ehepartner der volle Kinderfreibetrag zu. Wählen Sie die **Einzelveranlagung** für Ehegatten, gibt es für jeden Partner die Hälfte. Auch wenn Sie **nicht verheiratet oder geschieden** sind, steht **jedem Elternteil der halbe Kinderfreibetrag** zu. **Verwitwete** Eltern bekommen immer den vollen Kinderfreibetrag, auch **wenn sie vorher nicht verheiratet** waren. Ebenso erhält ein Elternteil den vollen Freibetrag, wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht bekannt ist, der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist oder ein Elternteil im Ausland lebt.

Neben den Kinderfreibeträgen gibt es das **Kindergeld**, das als eine **Art Vorauszahlung** auf den Steuervorteil der Freibeträge gewertet werden kann. Eltern erhalten für ihre Kinder jeden Monat Kindergeld. Für das erste und zweite Kind werden nach der Erhöhung ab 2015 188 Euro (ab 2016: 190 Euro) pro Monat ausgezahlt. Für das dritte Kind erhalten Eltern 194 Euro (2016: 196 Euro). Ab dem vierten Kind bekommen sie pro Kind 219 Euro (2016: 221 Euro).

Aber: Kindergeld und Kinderfreibeträge gibt es nicht zusammen. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe ist der Steuervorteil höher als das gezahlte Kindergeld. Wann dies der Fall ist, wird vom Finanzbeamten **im Rahmen der sog. Günstigerprüfung automatisch ermittelt**. Dafür müssen die Eltern die "**Anlage Kind**" in Ihrer Steuererklärung ausfüllen.

Nach Art. 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Verfassung sind diejenigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, Steuern zu erheben.

Der Kinderfreibetrag hat keine Auswirkung auf die zu zahlende Lohnsteuer. Allerdings wird der Kinderfreibetrag bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlag berücksichtigt, die dadurch geringer ausfallen. Sie müssen **den Freibetrag bei Ihrem Finanzamt eintragen lassen**.

Wie hoch ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird von Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft erhoben. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Kirchensteuer von den Finanzämtern der jeweiligen Länder eingezogen, die dafür eine Aufwandsentschädigung einbehalten.

Die Höhe der Kirchensteuer richtet sich nach dem Bundesland, in dem Sie wohnen. Leben Sie in Bayern oder Baden-Württemberg zahlen Kirchenangehörige 8 Prozent, in allen übrigen Bundesländern 9 Prozent Kirchensteuer. Grundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer.

Die Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern sind die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer).

Sie zahlen folglich 8 bzw. 9 Prozent Ihrer Lohnsteuer als Kirchensteuer.

Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?

Die Beitragsbemessungsgrenze ist im deutschen Sozialversicherungsrecht eine wichtige Rechengröße. Sie ist der Betrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Rente eines gesetzlich Versicherten für Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung herangezogen werden. Der Teil des Einkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) hat sich 2015 von 5.950 Euro im Monat (2014) auf 6.050 Euro im Monat erhöht. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ist 2015 auf 5.200 Euro im Monat (2014: 5.000 Euro im Monat) gestiegen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten 2015 folgende neue monatliche Beträge: Beitragsbemessungsgrenze (West): 7.450 Euro im Monat, Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 6.350 Euro im Monat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2015 bundeseinheitlich auf 34.999 Euro im Jahr festgesetzt.

Bundeseinheitlich wird die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt. Sie erhöht sich gegenüber 2014 (53.550 Euro) auf 54.900 Euro jährlich. Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt allerdings nur 49.500 Euro im Jahr (2014: 48.600 Euro im Jahr).

Beitragsbemessungsgrenze

West
Ost

Allgemeine Rentenversicherung
6.050 €/Monat
5.200 €/Monat

Knappschaftliche Rentenversicherung
7.450 €/Monat
6.350 €/Monat

Gesetzliche Krankenversicherung
49.500 €/Monat
49.500 €/Monat

Was ist der Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung?

Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag wurde in Deutschland zum 1. Januar 2015 in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt (§ 242 SGB V n.F.). Krankenkassen haben damit ein zusätzliches Mittel, finanzielle Engpässe auszugleichen.

Früher teilten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Kassenbeitrag jeweils zur Hälfte. Bereits seit 2005 müssen Beschäftigte einen Sonderbeitrag aus eigener Tasche finanzieren. Zum 1. Januar 2015 wurde der gesetzlich festgelegte Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 auf 14,6 % abgesenkt.

Kommt eine Krankenkasse damit nicht aus, darf sie einen "kassenindividuellen Zusatzbeitrag" erheben, der - anders als früher - nun ebenfalls als Prozentsatz vom Einkommen des Kassenmitglieds berechnet wird. der durchschnittliche Zusatzbeitrag liegt aktuell bei 0,90%. Den Zusatzbeitrag müssen die Krankenkassenmitglieder alleine tragen. Das heißt, auch Beitragssteigerungen in der Zukunft bezahlen die Mitglieder allein.

Jede Krankenkasse ist verpflichtet die Erhebung eines Zusatzbeitrags in deren Satzung aufzunehmen. Die Satzung kann entweder in den Geschäftsstellen der Krankenkasse oder auf der dazugehörigen Internetseite eingesehen werden. Zusätzlich müssen spätestens einen Monat vor Erhebung des zusätzlichen Beitrages sämtliche Mitglieder schriftlich informiert und **auf das Sonderkündigungsrecht hingewiesen** werden.

Wer muss den Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose zahlen?

Wenn Sie **keine Kinder haben** und **älter** sind als **23 Jahre**, müssen Sie seit Januar 2005 mehr Pflegeversicherung bezahlen. Der Zusatzbeitrag beträgt 0,25 Prozent. Am Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten für Kinderlose werden die Arbeitgeber nicht beteiligt (§ 55 Absatz 3 SGB XI).

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt somit für Kinderlose im Jahr 2015 1,425% (Sachsen: 1,925%).

Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Arbeitgeberanteil

Arbeitnehmeranteil

Zuschlag

restliche Bundesländer

1,175%

1,175%

0,25%

Sachsen

0,675%

1,675%

0,25%

Den Beitragszuschlag zahlen nur Kinderlose ab 23 Jahren, nicht aber leibliche Eltern und Pflegeeltern. Das gilt auch für Adoptiv- und Stiefeltern. Adoptiv- und Stiefeltern müssen allerdings die Elternschaft übernommen und mit dem Kind in einem Haushalt gelebt haben, solange ihr Kind die Altersgrenzen für die Familienversicherung noch nicht überschritten hatte.

Manche Versicherte sind vom Zusatzbeitrag befreit, obwohl sie keine Kinder haben:

- Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind
- Bezieher von Arbeitslosengeld II
- Wehr- und Zivildienstleistende

Wie lasse ich Freibeträge oder Änderungen auf meiner Lohnsteuerkarte eintragen?

Steuerzahler, die einen Freibetrag in ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) eintragen möchten, wenden sich an das Finanzamt. Falls Sie also einen **Lohnsteuerfreibetrag für hohe Werbungskosten** berücksichtigen lassen möchten, können Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Gleiches gilt für die **antragsgebundenen Abzugsmerkmale**, wie Berücksichtigung volljähriger Kinder, Pflegekinder, Steuerklasse II für Alleinerziehende.

Verwenden Sie dazu diese Formulare:

- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
- Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Auch wenn Sie bereits im Vorjahr einen solchen Freibetrag genutzt und die Verhältnisse sich nicht wesentlich geändert haben, ist ein **erneuter Antrag für das neue Jahr erforderlich**. Hierzu genügt jedoch der "vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung". Nur ein bereits eingetragener **Behinderten-Pauschbetrag** wird auch ohne erneuten Antrag weiterhin berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind auf die Eltern übertragen wurde.

11. Erbschaftssteuer-Rechner FAQs

Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

Der Erbschaftsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen.

Darunter fallen insbesondere

- der Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche, testamentarische oder erbvertragliche Erbfolge),
- der Erwerb durch Vermächtnis,
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilanspruchs,
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (zum Beispiel Lebensversicherungsvertrag) oder
- was als Abfindung für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil, usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erben. Das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich
Steuersatz in der Steuerklasse

I
II
III

75.000 Euro
7 %
15 %
30 %

300.000 Euro
11 %
20 %
30 %

600.000 Euro
15 %
25 %
30 %

6.000.000 Euro
19 %
30 %
30 %

13.000.000 Euro
23 %
35 %
50 %

26.000.000 Euro
27 %
40 %
50 %

über 26.000.000 Euro
30 %
43 %
50 %

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer werden nach drei Steuerklassen erhoben. Die jeweilige Steuerklasse ist abhängig vom Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. zum Schenker:

Steuerklasse I

Sie gilt für den Ehegatten, den Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkel und Urenkel sowie für Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

Sie gilt für Eltern und Voreltern - soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören -, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III

Sie gilt für alle übrigen Erwerber

Wie hoch sind die Freibeträge bei einer Erbschaft?

Es gelten persönliche Freibeträge abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis:

- für den Ehegatten 500.000 Euro
- für Lebenspartner je 500.000 Euro
- für Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro
- für Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder je 400.000 Euro
- für Enkel je 200.000 Euro
- und für die anderen Personen der Steuerklassen I je 100.000 Euro
- für Personen der Steuerklasse II je 20.000 Euro
- für Personen der Steuerklasse III je 20.000 Euro

Gibt es weitere Steuerbefreiungen?

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw..

Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 Euro und andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck bis zum Wert von 12.000 Euro steuerfrei erwerben.

Jede Person der Steuerklassen II und III erhält für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000 Euro. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Wer ist zur Abgabe einer Erbschaftsteuersteuererklärung verpflichtet und wann?

Zur Abgabe verpflichtet sind u.a. natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeachtlich ihrer Staatsangehörigkeit. Die Steuerpflicht tritt u. a. ein bei Erwerben von Todes wegen.

In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsvordruck zu. Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars vergeht in der Regel einige Zeit.

Welche Fristen sind zu beachten? Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt.

12. Schenkungssteuer-Rechner FAQs

Was unterliegt der Schenkungsteuer?

Der Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden.

Als Schenkung gilt unter anderem

- jede freigebige Zuwendung,
- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt,
- was als Abfindung für einen Erbverzichtgewährt wird,
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

Wie hoch ist die Schenkungssteuer?

Ob und in welcher Höhe Schenkungsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert der Schenkung und dem Verwandtschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenkenden.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Beschenkten. Das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich
Steuersatz in der Steuerklasse

I
II
III

75.000 Euro
7 %

15 %
30 %

300.000 Euro
11 %
20 %
30 %

600.000 Euro
15 %
25 %
30 %

6.000.000 Euro
19 %
30 %
30 %

13.000.000 Euro
23 %
35 %
50 %

26.000.000 Euro
27 %
40 %
50 %

über 26.000.000 Euro
30 %
43 %
50 %

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer werden nach drei Steuerklassen erhoben. Die jeweilige Steuerklasse ist abhängig vom Verhältnis des Beschenkten zum Schenkenden:

Steuerklasse I

Sie gilt für den Ehegatten, den Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkel und Urenkel sowie für Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

Sie gilt für Eltern und Voreltern - soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören -, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten **und den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft**.

Steuerklasse III

Sie gilt für alle übrigen Erwerber

Wie hoch sind die Freibeträge bei einer Schenkung?

Es gelten persönliche Freibeträge abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis:

- für den Ehegatten 500.000 Euro
- für Lebenspartner je 500.000 Euro
- für Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro
- für Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder je 400.000 Euro
- für Enkel je 200.000 Euro
- und für die anderen Personen der Steuerklassen I je 100.000 Euro
- für Personen der Steuerklasse II je 20.000 Euro
- für Personen der Steuerklasse III je 20.000 Euro

Gibt es weitere Steuerbefreiungen?

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw..

Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 Euro und andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw,

Schmuck bis zum Wert von 12.000 Euro steuerfrei erwerben.

Jede Person der Steuerklassen II und III erhält für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000 Euro. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Wer ist zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung verpflichtet und wann?

Zur Abgabe verpflichtet sind u.a. natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeachtlich ihrer Staatsangehörigkeit. Die Steuerpflicht tritt u. a. ein bei Schenkungen unter Lebenden.

Welche Fristen sind zu beachten? Jeder der Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn eine Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet wurde.

13. Grundsteuer-Rechner FAQs

Was ist der Einheitswert?

Der Einheitswert ist ein Wert für unbebaute und bebaute Grundstücke, der auf einen bestimmten Stichtag in einem gesetzlich geregelten, standardisierten Verfahren festgestellt wird und für Steuern, Gebühren und Beiträge als Bemessungsgrundlage dient.

Rechtliche Grundlage ist das **Bewertungsgesetz**. Der **Einheitswert** wird für unbebaute und bebaute Grundstücke durch das Finanzamt in einem **Feststellungsverfahren** festgesetzt.

Das Bewertungsgesetz sieht vor, dass die erzielbare Jahresmiete, die bauliche Ausstattung und die Größe der Wohn- und Nutzfläche und auch Bauart, das Baujahr und die Förderungsart im Rahmen des Ertragswertverfahrens geprüft werden. So wird der Grundstückswert ermittelt, der dann den Bodenwert, den Gebäudewert und auch den Wert vorhandener Außenanlagen beinhaltet.

Wurde der Einheitswert amtlich festgestellt, erhält der Eigentümer den Einheitswertbescheid.

Wie wird der Einheitswert berechnet?

Unbebautes Grundstück

Handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, ermittelt sich der Einheitswert wie folgt:

Einheitswert = qm des Grundstücks x Bodenwert (zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935)

Ertragswertverfahren

Ein-, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke Eigentumswohnungen, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke werden grundsätzlich im Ertragswertverfahren bewertet.

Es wird die Jahresrohmiete (zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935), die ein Mieter für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten hätte, mit einem Vervielfältiger multipliziert. Zuschläge (werterhöhende Umstände) und Abschläge (wertmindernde Umstände) erhöhen bzw. mindern den Einheitswert.

Ob das/die Gebäude/die Wohnung/en selbstgenutzt, vermietet oder unentgeltlich überlassen wird/sind, ist unerheblich für die Bestimmung der Jahresrohmiete und beeinflusst diese nicht.

Sachwertverfahren

Einfamilienhäuser im ehemaligen Ostteil Berlins sind immer im Sachwertverfahren zu bewerten.

Lässt sich die Jahresrohmiete für die Einheitswerte 1964 nicht ermitteln, da es sich z.B. um Luxushäuser (aus der Sicht des 01.01.1964) handelt, so ist der Einheitswert durch das Sachwertverfahren zu bestimmen.

In diesem Verfahren werden die einzelnen Werte des Bodens, der/s Gebäude/s/ und der Außenanlagen addiert. Um den Wert von Gebäuden/ zu ermitteln, wird der umbaute Raum mit den durchschnittlichen Herstellungskosten (zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935) multipliziert, wobei noch ein Abschlag aufgrund des Gebäudealters (bis zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935) vorgenommen wird.

War für ein Mietwohngrundstück oder ein Einfamilienhaus in den neuen Bundesländern am 01.01.1991 kein Einheitswert festzustellen, bemisst sich die Grundsteuer im Wesentlichen nach einem festgelegten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche, der an den für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Hebesatz angepasst wird (Ersatzbemessungsgrundlage). Nach dem 01.01.1991 errichtete Mietwohngrundstücke oder Einfamilienhäuser sind im Regelverfahren zu bewerten.

Die Einheitswerte sind in DM zu ermitteln, auf volle hundert DM abzurunden und dann in Euro umzurechnen.

Was ist die Grundsteuermesszahl?

Die **Grundsteuermesszahl** wird als Anteil vom Einheitswert angegeben und dient zur Berechnung des Grundsteuermessbetrages. Sie richtet sich nach der jeweiligen Grundstücksart.

Grundsteuermesszahl

Gebäudetyp
Einheitswert
Einwohner
Alten Bundesländer
Neue Bundesländer

Altbauten
Neubauten

Einfamilienhäuser
für die ersten angefangenen oder vollen 15.338,76 Euro des Einheitswerts
bis 25.000 Einwohnern
0,26 %
1,00 %
0,80 %

Einfamilienhäuser
> 25.000 und < 1.000.000 Einwohnern
0,26 %
0,80 %
0,60 %

Einfamilienhäuser
mehr als 1 Mio. Einwohner

0,26 %
0,60 %
0,50 %

Einfamilienhäuser
für den Teil des Einheitswerts, der 15.338,76 Euro übersteigt
bis 25.000 Einwohnern
0,26 %
1,00 %
0,80 %

Einfamilienhäuser
> 25.000 und < 1.000.000 Einwohnern
0,26 %
1,00 %
0,70 %

Einfamilienhäuser
mehr als 1 Mio. Einwohner
0,26 %
1,00 %
0,60 %

Zweifamilienhäuser

0,31 %
1,00 %
0,80 %

Einfamilienhäuser im Wohnungs-/Teilerbbaurecht

0,35 %
1,00 %
0,60 %

sonstige Grundstücke

0,35 %
1,00 %
1,00 %

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,

0,60 %
0,60 %
0,60 %

Was ist der Hebesatz?

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht die Bezeichnung für einen Faktor, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. In Deutschland ist ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer (§ 16 GewStG) und der Grundsteuer (§ 25 GrStG) vorgesehen.

Es gibt drei Hebesätze:

- Hebesatz Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)
- Hebesatz Grundsteuer B (für die meisten anderen Grundstücke)
- Hebesatz der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe des jeweiligen Hebesatzes. Die Hebesätze werden von den kommunalen Körperschaften zur Festsetzung der durch den Steuerpflichtigen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A), für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) bzw. als Gewerbetreibender (Gewerbesteuer) zu entrichtenden Steuern autonom bestimmt.

Bei einem höheren Hebesatz erhält die Gemeinde mehr Steuereinnahmen, setzt sich jedoch der Gefahr aus, dass sie für Gewerbebetriebe (bei der Gewerbesteuer), für Landwirte (Grundsteuer A) oder für Gebäudeeigentümer (Grundsteuer B) weniger attraktiv im Vergleich zu anderen Gemeinden wird.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden regelmäßig in der kommunalen

Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) festgelegt, können also jedes Jahr geändert werden. Sie werden als "Vomhundertsätze" bezeichnet, sind also als Prozent zu verstehen. Beträgt ein Hebesatz beispielsweise 350 %, so wird der Steuermessbetrag mit 3,5 multipliziert.

Der Steuermessbetrag wird mit bindender Wirkung für die Gemeindevertretung durch die Finanzverwaltung ermittelt.

Wie hoch ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz , Rechtsgrundlage für die Bewertung des Grundeigentums ist das Bewertungsgesetz .

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer und wird durch das Finanzamt, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, festgesetzt und eingezogen. Steuerpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

Der Einheitswert wird mit der Grundsteuermesszahl und mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz multipliziert. Da die Grundsteuer-Hebesätze von den Städten festgesetzt werden unterscheidet sich die Höhe der Grundsteuer regional.

Wie wird die Grundsteuer berechnet?

Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt in drei Stufen:

- Ermittlung des Einheitswerts (EW)
- Einheitswert x Steuermesszahl = Steuermessbetrag
- Steuermessbetrag x Hebesatz = Grundsteuer

Was ist der Grundsteuerbescheid?

Die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr (Grundsteuerjahresbetrag) erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Steuerschuldner oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin, wenn er die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten hat und sich die Zahlungsweise nicht geändert hat (siehe hierzu den folgenden Abschnitt Fälligkeit der Vorauszahlungen).

Der Grundsteuerjahresbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des

Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz.

Wer muss die Grundsteuer bezahlen?

Die Grundsteuer muss grundsätzlich der im Grundbuch eingetragene **Eigentümer der Immobilie** bezahlen. Die Grundsteuer wird den Betriebskosten eines Grundstücks zugeordnet und dürfen als abzugsfähige Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden.

Wird die Immobilie vermietet oder verpachtet, darf die Grundsteuer-Vorauszahlung auf den **Mieter** bzw. **Pächter** abgewälzt werden.

Die Grundsteuer wird zumeist für ein ganzes Kalenderjahr bestimmt. Die **Festsetzung** erfolgt in aller Regel im Vierteljahres-Rhythmus und zwar am 15.02, 15.05, 15.08 und am 15.11. des Jahres. Falls man die Grundsteuer in einem Betrag zahlen möchte, kann man dies beantragen, dann erfolgt die jährliche Zahlung zumeist zum 1. Juli jeden Jahres.

Wann sind die Grundsteuer-Vorauszahlungen fällig?

Die Grundsteuer ist eine **Jahressteuer** und wird fällig am

- 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel.

Beträgt der Grundsteuerjahresbetrag mehr als 15 Euro und weniger als 30 Euro, wird dieser am

- 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig.

Beträgt der Grundsteuerjahresbetrag nicht mehr als 15 Euro, wird dieser am

- 15. August in voller Höhe fällig.

Abweichend von den beiden erstgenannten Fälligkeiten kann auf Antrag des Steuerschuldners die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Dieser Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die so beantragte Zahlungsweise bleibt auch für die Folgejahre gültig, es sei denn, Ihre Änderung wird bis zum 30. September für das folgende Jahr beantragt.

Kann ich von der Grundsteuer befreit werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung (§§ 3 und 4 GrStG) von der Grundsteuer erfolgen. Die eng gehaltenen **Befreiungsvorschriften** enthalten Befreiungen insbesondere zugunsten der öffentlichen Hand, der Kirchen sowie gemeinnütziger Körperschaften. Eine Befreiung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn das Objekt für land- und forstwirtschaftliche oder Wohnzwecke genutzt wird.

Kann die Grundsteuer auch erlassen werden?

Ein Erlass bzw. Teilerlass der Grundsteuer für Kulturgut und Grünanlagen gemäß § 32 GrStG (z.B. bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden) oder wegen wesentlicher Ertragsminderung gemäß § 33 GrStG (z.B. auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Mieters) kann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllt sind.

Der Erlass bzw. Teilerlass wird nur auf Antrag gewährt und muss bis zum 31.März des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, für das die Grundsteuer festgesetzt worden ist (Erlasszeitraum); dies ist eine Ausschlussfrist.

14. Einkommenssteuer-Veranlagungsrechner FAQs

Was bedeutet Zusammenveranlagung?

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner gemeinsam eine Steuererklärung ab. Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird.

Grundsätzlich können nur Ehepaare zusammen veranlagt werden. Frisch verheiratete und geschiedene Ehepartner können im Jahr der Hochzeit beziehungsweise im Jahr der Scheidung zwischen der Einzelveranlagung für Ehegatten und der Zusammenveranlagung wählen. Dasselbe Wahlrecht haben Verwitwete im Jahr, in dem der Ehepartner verstarb.

Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt.

Dürfen Ehepaare getrennte Steuererklärungen abgeben?

Bei Verheirateten, die beide einkommenssteuerpflichtig sind, muss festgelegt werden, ob die Zusammenveranlagung oder die Einzelveranlagung für Ehegatten gewählt wird.

Im Fall der Zusammenveranlagung geben beide Eheleute eine gemeinsame Steuererklärung ab. Zusammenveranlagung bedeutet, dass alle Einkünfte der Partner zusammengerechnet werden. Sie werden dann als ein Steuerpflichtiger behandelt.

Dieses Ehegattensplitting ist immer dann vorteilhaft, wenn ein Partner mehr verdient als der andere. Im Fall der Einzelveranlagung für Ehegatten muss dagegen jeder Ehepartner eine eigene Steuererklärung beim Finanzamt abgeben.

Gibt es einen Ehevertrag, so muss angegeben werden, ob eine Gütergemeinschaft vereinbart wurde. Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft wird aus dem getrennten Vermögen von Ehemann und Ehefrau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Dies hat zum Beispiel den Nachteil, dass das Finanzamt Arbeitsverträge zwischen Ehepartnern in der Regel nicht anerkennt.

Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenveranlagung?

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner gemeinsam eine Steuererklärung ab. Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird. Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt, denn dadurch ergibt sich ein niedrigerer durchschnittlicher Steuersatz.

Sind die Einkommen beider Ehepartner dagegen etwa gleich hoch, ergibt sich durch die Zusammenrechnung der Einkommen und Anwendung des Splittingtarifs kein Vorteil gegenüber der getrennten Besteuerung der Ehegatten.

Voraussetzung für die Zusammenveranlagung ist, dass die Eheleute miteinander verheiratet und unbeschränkt steuerpflichtig sind sowie an mindestens einem Tag des Jahres zusammenleben.

Wählen Sie auf dem Mantelbogen der Steuererklärung keine Veranlagungsart, wird vom Finanzbeamten automatisch eine Zusammenveranlagung durchgeführt.

Wie trifft man die Wahl der Veranlagungsart?

Ehepaare können sich in jedem Jahr entscheiden, ob sie sich zusammen veranlagen lassen oder lieber die Einzelveranlagung für Ehegatten wählen. Ihre Wahl tragen Sie entweder auf der Steuererklärung ein oder geben eine einfache Erklärung ab.

Bei der Nutzung von Lohnsteuer kompakt gibt Ihnen das Programm eine Empfehlung, welche Abgabeart lukrativer für Sie ist.

Warum kann bei Lohnersatzleistungen eine getrennte Veranlagung sinnvoll sein?

Wenn nur ein Ehegatte steuerfreie Lohnersatzleistungen bezieht, der Partner jedoch nur steuerpflichtige Einkünfte hat, kann es sich lohnen, statt der gemeinsamen Veranlagung die getrennte Veranlagung zu nutzen. Durch die Lohnersatzleistung würde sich bei einer Zusammenveranlagung der Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen erhöhen, dadurch erhöht sich auch der Steuerbetrag, den beide Ehepartner zahlen würden.

Bei der getrennten Veranlagung werden beide Ehegatten steuerlich getrennt betrachtet und so wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht auf den Ehegatten aus, der keine steuerfreien Lohnersatzleistungen erhält. Diese Möglichkeit sollten Sie auf jeden Fall einmal durchrechnen, auch wenn in diesem Fall der günstige Splittingtarif für Zusammenveranlagung wegfällt.

Was ist der Solidaritätszuschlag?

Der Solidaritätszuschlag wurde eingeführt, um die Lebensverhältnisse zwischen Ost- und Westdeutschland anzugleichen. Er wird sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern erhoben und fließt als direkte Steuer dem Bund zu. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Einkommensteuer.

Wie hoch ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent der Einkommensteuer, in allen anderen Bundesländern 9 Prozent der Einkommensteuer.

15. IBAN-Rechner FAQs

Wie ist eine Bankleitzahl aufgebaut?

Durch die Bankleitzahl sind alle am Zahlungsverkehr beteiligten Geldinstitute nach einem allgemein gültigen System nummeriert. Die Bankleitzahl ist 8-stellig und wird üblicherweise in der Form xxx xxx xx geschrieben.

Systematik: 123 456 78

Clearing-Gebiet

Die erste Ziffer der Bankleitzahl bezeichnet das Clearinggebiet. Dabei gelten folgende Regional-Ziffern:

- 1 Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
- 2 Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
- 3 Rheinland (Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln)
- 4 Westfalen
- 5 Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- 6 Baden-Württemberg
- 7 Bayern
- 8 Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Zusammen mit dem Clearing-Bezirk, der zweiten Ziffer, und dem Bankplatz, der dritten Ziffer der BLZ, lässt sich so der Ort der jeweils zuständigen Landeszentralbank ermitteln.

Als Bankplatz werden die Städte angesehen, in denen die Landeszentralbank jeweils mit einer Hauptstelle vertreten ist. Zu diesen Städten gehören unter anderem Aachen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Köln, Minden, etc.

Netznummer

die vierte Ziffer der Bankleitzahl ist die "Netznummer". Diese bezeichnet die Institutsgruppe. Die 0 ist für die Deutsche Bundesbank reserviert. Die weiteren Institute und ihre Netznummer:

- 1 für Postgiroämter, sonstige Kreditinstitute, soweit nicht in einer andern Gruppe erfasst
- 2 für Regional-, Lokal-, Spezial-, Haus- und Branchenbanken
- 3 für Privatbankiers
- 4 für Commerzbank
- 5 für Girozentralen und Sparkassen
- 6 für Ländliche Kreditgenossenschaften und ihre Zentralbanken
- 7 für Deutsche Bank
- 8 für Dresdner Bank und die
- 9 für Gewerbliche Kreditgenossenschaften und ihre Zentralbanken

Nebenplatznummer

Die Nebenplatznummer (fünfte Ziffer der BLZ) gibt an, ob das Kreditinstitut am Bankplatz steht. Wenn es sich an einem Bankplatz und somit im gleichen Ort befindet, in dem eine Landeszentralbank jeweils mit einer Hauptstelle vertreten ist, dann steht an fünfter Stelle der

Bankleitzahl eine Null. Die sechste Ziffer der BLZ ist eine weitere Nebenplatznummer.

Die letzten beiden Ziffern sind die interne Niederlassungsnummer der Kreditinstitute, die hauptsächlich für interne Leitwege des jeweiligen Kreditinstitutes genutzt werden.

Was bedeutet IBAN?

Bei der International Bank Account Number (IBAN) handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für ein Girokonto. Die Spezifizierung erfolgt über die ISO-Norm "ISO 13616:2003".

Ziel der Entwicklung der IBAN war die Verbesserung und Vereinheitlichung der weltweiten Zahlungssysteme. Die internationale Standardisierung der Struktur aus Prüf- und Kontodaten (Bankidentifikation plus Kontoidentifikation) soll Integrations- und Automatisierungspotentiale für den Datenaustausch zwischen Banken verschiedener Länder erschließen.

Dabei ersetzt die IBAN bisher im internationalen Zahlungsverkehr die bisherige Kombination aus Kontonummer und Bankleitzahl. Da die Kennung einer Bankverbindung in jedem Land anders ist, sollte die Vereinheitlichung dadurch anfallende Probleme beseitigen. Mittlerweile ist die IBAN bei grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr innerhalb der EU und EFTA-Staaten Standard.

Zum 1. Februar 2014 ersetzte die IBAN in der EU die bestehenden nationalen Kontonummern bei Überweisungen. Aufbauend auf der EU-Überweisung wurde die Errichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA (Single Euro Payments Area) beschlossen, der die nationalen Zahlungssysteme ab 1. Februar 2014 vollständig ersetzt.

Wie ist eine deutsche IBAN aufgebaut?

Die IBAN für deutsche Kontoinhaber ist 22 Zeichen lang und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen
DE - 2-stelliger Ländercode gemäß ISO 3166-1 (bestehend aus Buchstaben)
12 - 2-stellige Prüfsumme mit Prüfziffern gemäß ISO 7064 (bestehend aus Ziffern)
12345678 - 8-stellige Bankleitzahl
1234567890 - 10-stellige Kontonummer (ggf. mit vorangestellten Nullen)

Mit Hilfe der Prüfziffer ist es möglich, Zahlungsaufträge noch vor der Durchführung auf Richtigkeit der Kontonummer und Bankverbindung zu überprüfen.

Gemäß dem ECBS-Standard ist eine IBAN auf insgesamt 34 Stellen begrenzt. Bei einer schriftlichen Darstellung ist die Abkürzung "IBAN" an den Anfang der Nummer zu stellen.

Die Länge der deutschen IBAN beträgt 22 Stellen.

Bei den meisten Banken finden Sie Ihre persönliche IBAN ausgedruckt auf dem Kontoauszug.

Was ist die BIC?

Der BIC ist ein international standardisierter Bank-Code, dieser wird oft auch als SWIFT-Code bezeichnet. Der BIC beinhaltet den Namen der Empfängerbank, das Länderkennzeichen und eine Filialkennung. Mit Hilfe des BIC können Kreditinstitute weltweit eindeutig identifiziert werden.

Welche Bedeutung hat die IBAN für EU-Standardüberweisung?

Laut EU-Richtlinie dürfen Auslandsüberweisungen innerhalb der EU grundsätzlich nicht mehr kosten als Überweisungen im Inland, insofern man die EU-Standardüberweisung nutzt. Diese Standardüberweisung muss die IBAN enthalten.

Auch die BIC (Bank Identification Code- eine elfstellige Zeichenkombination) des Empfängers darf nicht fehlen. Als Währung zulässig ist grundsätzlich nur der Euro. Der Auftragswert ist auf maximal 50.000 Euro beschränkt. Beträge ab 12.500 Euro müssen der Bundesbank für die Außenwirtschaftsstatistik gemeldet werden.

16. Steuerklassenwahl-Rechner FAQs

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

Die Steuerklasse I gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/ Lebenspartner dauernd getrennt leben.

Verwitwete Arbeitnehmer gehören ab dem Kalenderjahr 2015 ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der Ehegatte/Lebenspartner vor dem 1. Januar 2014 verstorben ist. In die Steuerklasse I gehören auch Arbeitnehmer, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Steuerklasse II

Die Steuerklasse II gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält. Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt. Mit anderen volljährigen Personen besteht dann keine Haushaltsgemeinschaft, wenn diese sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Das Finanzamt darf die Steuerklasse II nur dann als ELStAM bilden, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Bildung der Steuerklasse II als ELStAM umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen. Für die Antragstellung kann der Arbeitnehmer den amtlichen Vordruck "Versicherung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)" oder wahlweise den amtlichen Vordruck "Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung" verwenden.

Steuerklasse III

Die Steuerklasse III gilt auf Antrag für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, und, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2015 in Steuerklasse III, wenn der Ehegatte/Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2013 verstorben ist, beide Ehegatten/Lebenspartner an dessen Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Die Steuerklasse IV gilt für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, und, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

Die Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner auf Antrag beider Ehegatten/ Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird (siehe hierzu die folgenden Abschnitte).

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis. Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollten Sie dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.

Was ist bei der Steuerklassenwahl von Ehegatten/Lebenspartnern zu beachten?

Bezieht auch der Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten/Lebenspartner grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Das ist für sie regelmäßig günstiger. Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den des Ehegatten/Lebenspartners. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden.

Die Arbeitslöhne beider Ehegatten/Lebenspartner können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich diezutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten/Lebenspartnern zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren zur Wahl.

Was ist das Faktorverfahren?

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V oder ergänzend zur Steuerklassenkombinatin IV/IV können Arbeitnehmer-Ehegatten/Lebenspartner das Faktorverfahren wählen.

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als ELStAM zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/ Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert.

Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der

Veranlagung errechnet.
Beispiel:
Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten/Lebenspartner A und B beträgt 30.000 Euro (A) und 12.000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 3.951 Euro und für B 77 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4.028 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 3.586 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (3.586 Euro : 4.028 Euro =) 0,890. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 3.951 Euro x 0,890 = 3.516 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12.000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 77 Euro x 0,890 = 68 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten/Lebenspartner beträgt 3.584 Euro und entspricht der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1.360 Euro und bei Steuerklasse V für B 1.244 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 2.604 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 982 Euro; das Finanzamt kann Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Diese Auswirkung wird bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden, sofern keine anderen Einkünfte vorliegen.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem unter www.bmf-steuerrechner.de eingestellten Abgabenrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

In den Fällen einer Eheschließung im Kalenderjahr 2015 wird Ihnen und Ihrem Ehegatten im elektronischen Verfahren zunächst automatisch die Steuerklasse IV zugeteilt. Bei einer Verpartnerung ist aufgrund fehlernder gesetzlicher Grundlagen zur Übermittlung der Daten von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung leider noch keine automatische Vergabe der Steuerklasse IV im Jahr 2015 möglich. In diesem Fall muss eine Verpartnerung daher im Jahr 2015 noch beim Finanzamt angezeigt werden, sodass die Steuerklasse IV vergeben werden kann.

Sie erhalten durch die automatische Steuerklassenbildung auch dann die Steuerklasse IV (und nicht III), wenn Ihr Ehegatte/Lebenspartner in keinem Beschäftigungsverhältnis steht. Die Berücksichtigung der Steuerklasse III setzt folglich einen Antrag bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt voraus. Möchten Sie nach der Eheschließung/ Verpartnerung einen entsprechenden Antrag auf Berücksichtigung einer anderen Steuerklasse stellen, geht dadurch Ihr Recht auf einen jährlichen Wechsel der Steuerklassenkombination nicht verloren.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten/ Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung und die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten/ Lebenspartnern im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das Faktorverfahren erwägen.

Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Kalenderjahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik "Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF-Schreiben". Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich.

Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wo dann zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden.

Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch wird ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Kalenderjahres korrigiert. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten/Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten/ Lebenspartners, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete

Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/ Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Wie funktioniert der Wechsel der Steuerklasse?

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende)

Für die Änderung der Steuerklasse gibt es den amtlichen Vordruck Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten , der von beiden Ehepartnern unterschrieben und dann an das Finanzamt geschickt werden muss.

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz haben.

Im Kalenderjahr 2015 gilt die im Kalenderjahr 2014 verwendete Steuerklasse weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2014 eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Weil ein solcher Antrag nicht als Wechsel der Steuerklassen gilt, geht das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, nicht verloren. Für das Faktorverfahren gilt dies entsprechend.

Ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens im Laufe des Jahres 2015 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2015, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2015 ein Ehegatte oder Lebenspartner keinen Arbeitslohn mehr bezieht (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), einer der Ehegatten oder Lebenspartner verstorben ist oder sich die Ehegatten oder Lebenspartner auf Dauer getrennt haben, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2015 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Ein weiterer Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens ist auch möglich, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder Arbeitslohn bezieht oder nach einer Elternzeit das Dienstverhältnis wieder aufnimmt.

Der Antrag ist von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam mit dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/

Lebenspartnern" oder in Verbindung mit der Berücksichtigung eines Freibetrags auf dem amtlichen Vordruck "Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung" bzw. "Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung" zu beantragen. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2015 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Benutzerhandbuch
für Lohnsteuer kompakt
5. Auflage 2015

Alle Angaben zum Handbuch wurden sorgfältig recherchiert, es erfolgen jedoch alle Angaben ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass alle in diesem Handbuch verwendeten Marken- und Firmennamen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Alle Informationstexte, Beispiele und Hinweise, die bei der Eingabe der Daten erscheinen, sind allgemeine Erläuterungen und werden den Lesern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Urheberrecht

Probleme und Anfragen

Unser Kundenservice hilft Ihnen zu den werktäglichen Servicezeiten (Mo-Fr 9-17 Uhr) bei allen technischen Fragen zur Nutzung des Programms gerne weiter.

hilfe@lohnsteuer-kompakt.de

Sie erhalten Hilfe und Antworten zu

- Programmbedienung
- Datenprüfung/Validierung
- Datenübernahme aus dem Vorjahr
- Abgabe Ihrer Steuererklärung
- Einkäufe in unseren Shop
- und ähnliche Themen

Auch wenn Sie weitere Anmerkungen oder Anregungen zu „Lohnsteuer kompakt“ haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

Wichtiger Hinweis: Leider darf keine steuerliche Beratung über unseren Kundenservice erfolgen.

Impressum

Anschrift forium GmbH
Kantstraße 13
10623 Berlin

Geschäftsführung Felix Bodeewes
Leander Bretschger
Internet http://www.forium.de
E-Mail hilfe@lohnsteuer-kompakt.de